

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.



**Novellierung des  
Rechtsberatungsgesetzes**  
Vorschläge der Freien  
Wohlfahrtspflege

**Marketing in der Schuldnerberatung**  
Verhandlungsstrategien zur  
Finanzierung

**Lohnabtretungen**  
Forderungen des Arbeitgebers

# I MPR ESSUM

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26  
■ **Vorstand:** Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Wolfgang Münzner, Kaufmann, Sozialarbeiter, Berlin ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Ökon. Claudia Kurzbuch, Kassel ■ **Redaktion:** ■ Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ Jahresabonnement 68,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

# BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

ein gutes neues Jahr und vor allem Gesundheit wünschen die Mitarbeiter und der Vorstand der **BAG-SB**.

Das nächste Jahrhundert steht kurz vor der Tür und stellt seine Anforderungen. Europäisierung, Technologie, Abbau sozialer Leistungen, steigende Arbeitslosigkeit und die Umsetzung der InsO sind nur einige Einflußfaktoren, die die Arbeit der kommenden Zeit bestimmen. Obwohl die Anforderungen ständig wachsen, sinken die Einnahmen. Jeder muß sparen und wer nicht sparen kann, versucht die Kosten auf andere abzuwälzen. So auch die Bundesanstalt für Arbeit, die ab 01. Januar dieses Jahres ihre Auszahlungsmodalitäten der staatlichen Transferzahlungen (Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld) zu Lasten der Empfänger veränderte. So wurden Arbeitslose, die ihre Bezüge mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung erhalten, darauf hingewiesen, daß nur noch die Überweisung auf ein inländisches Konto bei einem Geldinstitut kostenfrei sei. Auszahlungen mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung werden unter Abzug einer Pauschale von 4 DM pro Zahlung vermindert ausgezahlt. Läßt sich der Leistungsempfänger seine Ansprüche per Zahlungsanweisungen zur Verrechnung bei einem Postamt auszahlen, wird er zusätzlich mit beitragsabhängigen Gebühren zwischen 5 DM und 13 DM belastet - also doppelt zur Kasse gebeten. Die Bundesanstalt für Arbeit bezieht sich auf die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses und die Bereitschaft der Geldinstitute, ein Girokonto auf Guthabenbasis für jedermann zu führen. Bei Verweigerung eines Geldinstitutes wird der Weg zu einem anderen Unternehmen dieser Branche angeraten.

Leider erhalten wir immer noch die Meldungen, daß Banken kontolosen Menschen ein Girokonto auf Guthabenbasis verweigern. Wir möchten daher alle Leserinnen und Leser bitten, mit uns zusammenzuarbeiten, indem Sie die Ihnen bekannten Fälle an unsere Geschäftsstelle weiterleiten.

Die Optimierung der Zusammenarbeit stellt auch den Schwerpunkt unserer diesjährigen Jahresfachtagung dar. In einer Zeit des sozialen Abbaus müssen Kräfte effizient und effektiv gebündelt werden. Oft blockieren persönliche Konflikte und Zielsetzungen die Zusammenarbeit. Daraus ergibt sich die Frage, ob wir auf diese Weise die vorhandenen Kapazitäten ökonomisch nutzen. Die Jahresfachtagung kann Aufschluß geben, inwieweit eine effiziente und effektive Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene besteht und wie diese ----- falls notwendig optimiert werden könnte.

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen aller Redaktionsmitglieder für die 1997 zugesandten Beiträge für das BAG-in/i) und die damit verbundene gute Zusammenarbeit bedanken. In der Hoffnung, daß diese aktive Beteiligung auch in diesem Jahr Bestand hat, verbleibe ich

herzlichst Ihre

Claudia Kurzbuch

## Inhalt

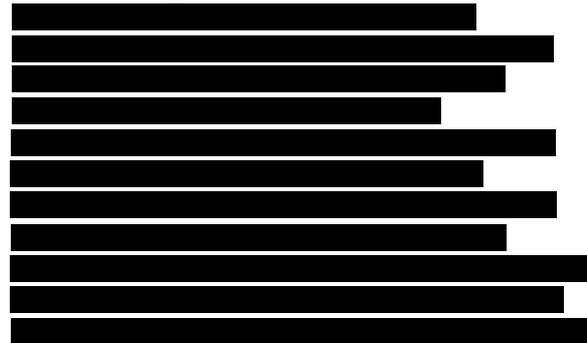
<b>in eigener Sache</b>	
Neue Mitglieder .....	4
Nettes aus der BAG-SB Geschäftsstelle .....	4
Jahresfachtagung der BAG-SB .....	5
<b>terminkalender – fortbildungen</b> .....	6
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	10
<b>meldungen</b>	
Restschuldersicherung .....	12
Sozialteil fe-Datenabgleich .....	12
Sozialhilfe-Freibetrag .....	12
Zwangsvollstreckungsmittel .....	12
Internet: »schuldenberatung.de« .....	13
AG SBV: Gespräch mit der BA .....	13
AG SBV Protokoll .....	14
Berichte aus den Bundesländern:	
LAG Rheinland Pfalz/NRW .....	14
<b>literatur-g»-produkte</b>	
Knaust und Schulden .....	15
SG13 111 - Arbeitsförderung .....	15
Überschuldung – was tun? .....	15
Mein Recht auf Sozialhilfe .....	15
Schuldnerberatung im Wandel .....	16
Aktualisiertes Arbeitsmaterial zur Schuldnerberatung .....	16
<b>themen</b>	
Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes .....	17
Werbung und Marketing in der Schuldnerberatung – Verhandlungsstrategien / ur Finanzierung .....	19
Forderungen des Arbeitgebers bei der Offenlegung von Lohnabtretungen und bei Minderungen des Arbeitseinkommens .....	24
<b>berichte</b>	
Mindestanforderungen an Schuldnerberatungsstellen im Zusammenhang mit der Insolvenzrechtsform .....	26
Berufsbild von Beraterinnen in bevorrechteten Schuldnerberatungen in Österreich .....	28
Das Schuldensanierungsgesetz in Schweden und die Gründung eines Berufsverbandes der Budget- und Schuldnerberaterinnen .....	29
<b>arbeitsmaterialien</b>	
L wie Literatur zum Verbraucherinsolvenzverfahren ...	33
<b>pressespiegel</b> .....	35
<b>Jahresübersicht</b> .....	38

13. Jahrgang, Februar 1998

# in eigener sache

## Neue Mitglieder

### Einzelmitglieder



## Juristische Personen

Mühlheimer Selbsthilfe Teestube e.V., Berliner Str. 77, 51063 Köln

## Neues aus der BAG-SB Geschäftsstelle

### Abschied von Marie-Luise Falgenhauer

(ck) ■ Mit Beendigung des Projektes: »Auswirkungen des neuen § 17 BSHG« verabschieden wir uns von Marie-Luise Falgenhauer.

Rückblick: Marie-Luise Falgenhauer, Dipl. Pädagogin und Versicherungskauffrau wurde am 1. Juni 1994 als Projektreferentin für das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geförderte Projekt »Förderung und Qualifizierung von Schuldnerberatung zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Arbeitnehmern und Arbeitslosen« eingestellt. Sie übernahm u.a. die Planung, Koordination und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, entwickelte Arbeitsmaterialien, betreute unsere Software-Programme und wirkte bei der redaktionellen Arbeit des *BAG-inffis* mit. Als kommissarische Geschäftsführerin leitete sie nach Ausscheiden von Stefan Hupe vorübergehend die BAG-SB Geschäftsstelle. Leider haben wir keine ausreichenden finanziellen Mittel um diese Referentenstelle über den Projektzeitraum des Forschungsprojektes »Auswirkungen des neuen § 17 BSHG« hinaus aufrechtzuerhalten. Wir möchten uns daher bei Marie-Luise Falgenhauer für die stets einwandfreie und engagierte Mitarbeit bedanken und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

## Ein Dankeschön an Pia Reischel

Vom 01.07. bis 30.11.1997 hatten wir das Glück eine hochmotivier- te Studentin aus dem Fachbereich Sozialwesen der Universität Ge- samthochschule Kassel als Prak- tikantin in unserem Team aufneh- men zu können. Frau Pia Reischel bewies sich als Allround- talent und arbeitete nach kurzer Einarbeitungszeit sehr selbstständig. Leider ist jedes Praktikum zeitlich befristet (schade eigentlich), so daß wir uns auf diesem Wege für die gute Zusammenarbeit bedanken möchten.



## Sabine Hügues wird eingearbeitet

Zum 01. November 1997 konnten wir eine Vollzeitstelle im Sekretariat wieder besetzen. Frau Sabine Hügues heißt die neue Frau in der BAG-SB Geschäftsstelle für die nächsten zwei Jahre. Neben den all-



gemeinen Büroarbeiten gehört die Mitglieder- und Abon- nementenverwaltung zu ihrem Aufgabengebiet. Frau Hügues ist am 18.06.1956 in Kassel geboren und verfügt über eine Ausbildung zur Fremdsprachenkorrespondentin. Somit sind wir gut auf die zunehmenden europäischen Ein- flüsse vorbereitet.

## Jahresfachtagung der BAG-SB

### 27. bis 29.4.1998 im Burckhardthaus Gelnhausen

»In Netzen arbeiten – Optimierung der Schuldnerberatung durch bessere Vernetzung«, lautet unser diesjähriges The- ma. Geplant sind Referate über die bestehende Zusammen- arbeit nationaler und internationaler Organisationen sowie über Vorstellun- en der Zusammenarbeit. Eine Podiums- diskussion deutscher Fachspezialisten der Schuldnerbera- tung verspricht einen interessanten Tagungsablauf. Selbst- verständlich bieten wir für die aktive Mitarbeit wieder Workshops an.

Die Einladungen (mit Tagungsprogramm und Anmeldefor- mular) werden allen Mitgliedern voraussichtlich Mitte Februar zugeschickt. Die Leserinnen und Leser des BAG- infos können auf Anfrage Informationsmaterial beziehen.

## anzeige

○ STIFTUNG  
VERBRAUCHER  
INSTITUT



**Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin bietet in Kooperation mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen 1998 die folgenden Fortbildungsveranstaltungen an:**

### A 64

#### **Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen und -anwälte: Gegenstrategien für die Schuldenberatung**

**Seminar** für Schuldenberater/innen und andere Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung

21.9. – 23.9.1998 in Braunschweig

Anmeldeschluß: 10.8.1998

Seminargebühr: DM 560,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

### A 65

Insolvenzordnung Teil I: **Einführung in das Verbrau- cherinsolvenzverfahren**

**Seminar** für Schuldenberater/innen sowie für Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung, aus der öffentli- chen Verwaltung und von freien Wohlfahrtsverbänden.

13.5. – 15.5.1998 in Jena

Anmeldeschluß: 30.3.1998

Seminargebühr: DM 570,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

### A 66

Insolvenzordnung Teil II: Ausgewählte Probleme des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Seminar für Schuldenberater/innen und für andere Fach- kräfte, die schon über Grundkenntnisse im Insolvenzver- fahren verfügen und/oder an der Veranstaltung Ins° I (A 65) teilgenommen haben.

16.11.– 18.11.1998 in Erfurt

Anmeldeschluß: 5.10.1998

Seminargebühr: DM 580,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

### A 67

Unterhaltsansprüche und Unterhaltsschulden sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen aus gescheiterten Partnerbeziehungen

**Seminar** für Schuldenberater/innen und andere Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung

19.10. – 21.10.1998 in Hannover

Anmeldeschluß: 7.9.1998

Seminargebühr: DM 550,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

### **Informationswünsche und Anmeldungen an:**

Stiftung Verbraucherinstitut, Carnotstraße 5,  
10587 Berlin (Telefax: 030/390086-27).

# terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

## Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Weiterbildungsprogramm  
In Kooperation mit dem **Burckhardthaus Gelnhausen**  
»Schuldnerberatung als Antwort auf  
Armut und Verschuldung«

I. Kursabschnitt: 05. bis 09. Oktober 1998  
2. Kursabschnitt bis 5. Kursabschnitt: in 1999

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen und Kollegen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, auch die, welche in Bereichen der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung,  
Verhandeln mit Gläubigern (Training). Entschuldungspläne  
Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel). Krisenintervention  
Volkswirtschaftliche Zusammenhänge  
Planspiel »Schuldnerberatung«  
Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung  
Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

**Ort:** Burckhardthaus Gelnhausen

**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

**Anmeldung/Information**  
**Burckhardthaus**  
**Frau Schulz, Kursheraterin**  
**Postfach 11 64**  
**63551 Gelnhausen**  
**Telefon 06 051/89-212**  
**Telefax 06 051/89-200**

*Moet re<sup>g</sup>t gotie4eN:*

## JAHRESFACHTAGUNG der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

*Thema:*

»In Netzen arbeiten

*—Optimierung der Schuldnerberatung*

*durch bessere Vernetzung«*

vom 27. bis 29. April 1998  
im Burckhardthaus Gelnhausen

Anmeldung/Information  
**Bundesarbeitsgemeinschaft**  
**Schuldnerberatung e.V.**  
**Motzstr. 1**  
**34117 Kassel**  
**Telefon 05 61/77 10 93**  
**Telefax 05 61/71 11 26**

## Fortbildungsangebote anderer Träger

*In eigener Sache:*

Der Service »Fortbildungsangebote anderer Träger« stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden:
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-WORD 5.5;
- für Eintages-Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen: für Mehrtages-Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

*Vielen Dank!*

# ARS Akademie für Recht Verwaltung Sozialwesen Schuldnerberatung

Seminarort Mönchengladbach:

2-täg. Planspiel Schuldnerberatung 19./20.03.1998

Verhandlungs-, Praxistraining 11. Strategieanalyse

Das neue Insolvenzrecht (Ins()) 12.05.1998

Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Schuldnerberatung

14.05.1998

Seminarort Berlin:

Sozialhilfe für die Beratungspraxis (Grundlagen) 25.02.1998

Sozialhilfe für die Beratungspraxis (Aufbau) 25.03.1998

Unterhaltsrecht 13.03.1998

Seminarort Barkow b. Lübz (2-tägig):

Vertiefung »Auktorienphase« im Rahmen der neuen Insolvenzordnung (Ins()) 18./19.05.1998

Seminarort Leipzig:

Sozialhilfe für die Beratungspraxis (Grundlagen) 22.06.1998

Anmeldung/Information

ARS Akademie GmbH

!lorenzstr. 181, 41063 Mönchengladbach

Telefon 02161/17 88 00

Telefax 02161/17 88 22

## Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg Beratungsstelle für Überschuldete

G 1/98 Grundlagen der Schuldnerberatung

30. März bis 3. April 1998

**Inhalt:** Vermittlung von wirtschaftlichen und rechtlichen Erkenntnissen der Schuldnerberatung, Darstellung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens. Übersicht über Kredite und andere Schulden. Rechtliche Grundlagen bei Kreditverträgen. Erläuterung von Kreditberechnungen. Grundlagen der am 1.1.1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung (InsO).

**Ort:** Diakonisches Werk Berlin Brandenburg e.V.

(wenn keine andere Ortsangabe: ebenda)

Referent/innen: Inge Möllgaard, Dipl.-Sozialpädagogin; Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin; Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin; Christian Ilerberg, Schuldnerberater

V 1/98 Vertiefungsseminar Schuldnerberatung

2. bis 6. März 1998

**Inhalt:** Aktuelle Rechtsprechung, Neue Kreditformen. Zwangsvollstreckungsreform. Praktische Übungen zum außergerichtlichen Vergleich (InsO). Umgang mit öffentlichen Gläubigern, Gesprächsführung. Verhandeln mit Gläubigern. Fallbesprechungen.

Referent/innen: Barbara Salessoff, Christiane Saur, Schuldnerberaterinnen; Susanne Wilkening, Juristin; Christian Ilerberg, Schuldnerberater

E 1B/98 Einführungsseminar Insolvenzordnung (Ins° 1)

16. März 1998

**Inhalt:** Gesetzliche Grundlagen. Rolle der Schuldnerberatung im Insolvenzrecht. außergerichtliches Vergleichsverfahren, Arbeit des Treuhänders. Was stillgelegt werden sollte ablassen werden in Vorbereitung auf die InsO?

Referentinnen: Dr. Caroline Hinds, Rechtsanwältin; Susanne Wilkening, Juristin

E 3/98 Aufbau-seminar Insolvenzordnung (Ins° 2)

27. Februar 1998

Aufbauend auf das Einführungsseminar (Ins° 1) richtet sich diese Veranstaltung an Schuldnerberater/innen, die bereits über Grundkenntnisse der InsO verfügen.

Referent/innen: Barbara Salessoff, Christiane Saur, Schuldnerberaterinnen; Christian Ilerberg, Schuldnerberater

E 3B/98 Aufbau-seminar Insolvenzordnung (InsO 2)

17. März 1998

**Inhalt.** Ort. Referent/innen: siehe E 3/98

E 5/98 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung (Ins° 3)

18. März und 19. März 1998

Im Mittelpunkt des dritten InsO-Seminars werden Strategien zur Entwicklung des außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes stehen.

Referent: Wolfgang Schrankenmüller, Schuldnerberater

E 8/98 Ziele erreichen durch strategische Verhandlungsführung

27. April 1998

Verhandlungs- und Gesprächsführungsstrategien sind elementare Arbeitsmittel zur Erreichung von Zielen. Die dazu notwendigen theoretischen Grundlagen werden erläutert und auf praktische Beispiele aus der Teilnehmerrunde übertragen.

Ort: Potsdam

Referent: Lothar Franz, Dipl.-Pädagoge und Supervisor

E 9/98 Sozialhilfe in der Schuldnerberatung

29. April 1998

Diese Fortbildung will eine fundierte Orientierung für die praktische Schuldnerberatungsarbeit geben.

Referentinnen: Ulrike Koch, Inge Möllgaard, Dipl.-Sozialpädagoginnen

E 10/98 Bürgschaften

14. Mai 1998

Anhand von Fällen aus der Praxis wird die Entwicklung des Bürgschaftsrechts in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dargestellt.

Referent: Gerald Budde, Vorsitzender Richter

E 11/98 Schriftverkehr mit Gläubigern

24. Juni 1998

Das Thema »Schriftverkehr mit Gläubigern« erhält in Zusammenhang mit der ab dem 1.1.1999 umzusetzenden Insolvenzordnung (InsO) eine besondere Bedeutung.

Ort: Potsdam

Referentinnen: Barbara Salessoff, Christiane Saur, Schuldnerberaterinnen

E 17/98 öffentliche Gläubiger

13. Mai 1998

**Inhalt:** Verfahren der Geltendmachung und Durchsetzung der Forderungen öffentlicher Gläubiger.

Referent/in: N.N. (Mitarbeiter/in des Hauptzollamtes Berlin-Süd)

Anmeldung/Information

Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg

Beratungsstelle für Überschuldete

Zossener Str. 24

10961 Berlin

Telefon 030/691 60 78/79

Telefax 030/693 81 88

## Verbandliche Caritas

»Sozialberatung für Schuldner«: Beraten und präventiv arbeiten  
30. März bis 03. April 1998

Das Seminar hat das Ziel Fachkräften der Sozialberatung für Schuldner Wege aufzuzeigen, ihre Arbeit stärker präventiv auszurichten und zu vernetzen. Folgende Themenschwerpunkte sind vorgesehen: Analyse und Gestaltung der eigenen Rolle im Spannungsfeld von Beratung, Interessenvertretung und präventiver Arbeit; Grundqualifikationen der Beratung und ihrer Bedeutung für präventive Arbeit; Training methodischer Fähigkeiten; Rückbindung gewonnener Erkenntnisse auf die individuelle Praxis.

Ort: Freiburg

Die Insolvenzordnung: »Einführung in das Verbraucherkonkursverfahren«

23. bis 25. März 1998

Inhalte: Überblick über den Verfahrensablauf

Rolle der Schuldnerberatung im Verbraucherkonkurs

Schuldenbereinigungs- und außergerichtliche Pläne

Die gerichtlichen Möglichkeiten der Restschuldbefreiung

Ort: Kath. Fachhochschule Berlin

Fadmodle Schuldnerberatung »Brückenschlag zwischen individueller Hilfe und strukturellen Bedingungen«

11. bis 15. Mai 1998

Schwerpunkthemen: Schuldnerberatung im Spannungsfeld von individueller Hilfe und strukturellen Bedingungen Versuch eines Brückenschlages; Spannungsfeld Prävention-zwischen Illusion und Wirklichkeit: erste Schritte zwischen Schule und Schuldnerberatung - eine Praxiswerkstatt. Arbeitsgruppen: 1. Ehrenamtliches Engagement in der Schuldnerberatung, 2. Qualität in der Sozialarbeit, 3. Alternative Finanzierungsmodelle, 4. Methoden der Zielentwicklung, 5. Schuldenbereinigungspläne in der Praxis.

Ort: Mülheim/Ruhr

Anmeldung/Information

SKM-Kath. Verband für soziale Dienste in

Deutschland e.V.

**Marias Stark**

Ulmenstr. 67

40476 Düsseldorf

Telefon 0211/94 105-13

Telefax 0211/94 105-20

## Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

Nr. 1 Überschuldungsprävention als Aufgabe von Schuldnerberatung und sozialer Arbeit

17.02.1998, 9.30 - 16.30 Uhr

In der Veranstaltung werden u.a. praktische Instrumente der Primärprävention vorgestellt und den TeilnehmerInnen konkrete Anregungen und Vorschläge für das eigene berufliche Handlungsfeld gegeben.

Ort: Essen

Referentin: Susanne Marx, Schuldnerberaterin

Nr. 2 Neue Chance Restschuldbefreiung - Grundlagen der Insolvenzberatung

03./04.03., 11./12.03., 12./13.05.1998 jeweils 9.30 - 16.30 Uhr

In der Veranstaltungsreihe werden detaillierte Kenntnisse des neuen Verbraucherinsolvenzrechtes praxisorientiert vermittelt. Anhand konkreter Praxisbeispiele erlangen die TeilnehmerInnen Sicherheit im Umgang mit der neuen Rechtsmaterie.

Ort: Essen

Referent/innen: Susanne Marx, Margarethe Meyer, Werner Henninghaus

Nr. 3 »Agieren statt reagieren« Handeln in der Öffentlichkeit: Medien- und Kommunikationstraining

05.03.1998, 9.30 - 16.30 Uhr

Eine effektive Öffentlichkeitsarbeit setzt sicheres Auftreten voraus, das Argumente, Stimme und Körper, d.h. die gesamte Persönlichkeit umfaßt. Das Seminar soll die TeilnehmerInnen unterstützen, größere Sicherheit im Umgang mit der Öffentlichkeit zu erlangen.

Ort: Köln

Referent: Michael Henkel

Nr. 4 »Schnupperkurs« Schuldnerberatung

16., 17., 18.03.1998 jeweils 9.30 - 16.30 Uhr

Das Seminar gibt eine grundlegende Einführung in das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Die TeilnehmerInnen erwerben spezifische Grundkenntnisse für die konkrete Umsetzung in den Berufsalltag.

Ort: Essen

Referentin: Margarethe Meyer

Nr. 5: Workshop »Qualitätsentwicklung in der Schuldnerberatung« Teil 2

18.03.1998, 9.30 - 16.30 Uhr

In der Veranstaltung geht es insbesondere darum, die allgemeinen Grundsätze von Qualitätsmanagement für die Schuldnerberatung nutzbar zu machen. Ziel ist die Entwicklung eines Leitfadens sowie die Entwicklung eines Qualitätsentwicklungskonzeptes für die Schuldnerberatung.

Ort: Köln

Referent: Dr. Reiner Heinz

Nr. 6: Schuldnerberatung am Telefon

23. und 24.03.1998 jeweils 9.30- 16.30 Uhr

In der Schuldnerberatung lassen sich bestimmte Sachverhalte/Probleme am Telefon oftmals nur ansatzweise erklären. In dem Praxisseminar werden Ideen und Lösungsmöglichkeiten für erfolgreiches und effektiveres Telefonieren entwickelt.

Ort: Essen

Referent: Michael Baum, Unternehmensberater, Kommunikationstrainer

Nr. 7: Arbeitsrechtliche Fragen in der Schuldnerberatung

22.04.1998, 9.30 - 16.30 Uhr

In dem Seminar werden u.a. Grundzüge des Arbeitsvertragsverhältnisses, des Kündigungsschutzgesetzes ... vermittelt. Ziel ist, arbeitsrechtliche Konfliktsituationen rechtzeitig zu erkennen und Gegenstrategien zu entwickeln.

Ort: Köln

Referent: Gerhard Dinnung, Rechtsanwalt

Nr. 8 Praktische Einführung, in den Verbraucherkonkurs

28.04.1998, 9.30 - 16.30 Uhr

Für den ab Anfang 1999 möglichen Antrag auf Privatkonkurs müssen die obligatorischen Unterlagen vorbereitet werden. In dem Seminar werden Grundkenntnisse vermittelt und konkrete Strategien für die Einzelfallberatung entwickelt.

Ort: Essen

Referentin: Susanne Marx, Schuldnerberaterin

Nr. 9 Ziele erreichen durch strategische Verhandlungsführung oder »Ihr Radar brauchen Sie, Ihren Panzer nicht.«

05. und 06.05.1998 jeweils 9.30 - 16.30 Uhr

Verhandlungs- und Geschäftsführungsstrategien sind elementare Arbeitsmittel zur Erreichung von Zielen. Durch das Seminar soll eine souveräne Verhandlungsführung im Beratungsalldag trainiert werden.

Ort: Köln

Referent: Lothar Franz, Personal- und Organisationsentwickler

Nr. 10 Einführung in das Verbraucherkreditgesetz  
26.05.1998, 9.30 -- 16.30 Uhr

In dem Seminar werden u.a. die Systematik des VKG ((bietungsbereich. Widerrufsrecht....) behandelt. Es vermittelt Grundkenntnisse und zielt auf die Entwicklung konkreter Handlungsansätze für die Praxis.

Ort: Essen  
Referentin: Margarethe Meyer, Dipl. Sozialarbeiterin

Nr. 11 Kostenfragen in der Schuldnerberatung  
04.06.1998, 9.30 - 16.30 Uhr

In dem Seminar werden die verschiedenen Gebührenordnungen dargestellt und darüber informiert, welche Kosten bzw. in welcher Höhe von den Gläubigern in Rechnung gestellt werden dürfen.

Ort: Essen  
Referent: Kai Henning, Rechtsanwältin

Nr. 12 Rederhetorik/Gesprächsrhetorik in der Schuldnerberatung  
09. und 10.06.1998 jeweils 9.30 - 16.30 Uhr

Sicheres Auftreten und freies Reden in verschiedenen Beratungsgesprächssituationen gehört zum Alltag in der Schuldnerberatung<sup>9</sup>. Ziel der Veranstaltung ist es, den Teilnehmer/innen kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.

Ort: Essen  
Referentin: Nicole Schlegel, Kommunikationsberaterin und Trainerin

Nr. 13 Workshop Insolvenzberatung - Übungen an Fallbeispielen  
16.06.1998, 9.30 - 16.30 Uhr

Schuldnerberatungsstellen sind bereits im Vorfeld des Insolvenzverfahrens insbesondere beim Erstellen von außergerichtlichen Regulierungsplänen gefragt. In dem Workshop sollen Möglichkeiten für die konkrete Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schuldnerberatung entwickelt werden.

Ort: Köln  
Referentin: Maruarethe Meyer, Dipl. Sozialarbeiterin

Nr. 14 Grundzüge der Zwangsvollstreckung  
18.06.1998, 9.30 - 16.30 Uhr

In dem Seminar werden Grundlagen der Zwangsvollstreckung dargestellt und Lösungsmöglichkeiten anhand konkreter Fallbeispiele diskutiert und entwickelt.

Ort: Essen  
Referent: Alexander Hübbers,

Nr. 15 Schuldnerberatung und Rechtsberatungsgesetz  
20.08.1998, 9.30 - 12.30 Uhr

Das Seminar informiert über die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes und seine Konsequenzen für die Schuldner und Sozialberatung.

Ort: Köln  
Referent: Wilfried Trapp, Jurist

Anmeldung/Information  
AWO - Bezirksverband Niederrhein e.V.  
Alexander Eltjers/Elke Maslock  
Liitzowstr. 32  
45141 Essen  
Telefon: 0201/3105-209  
Telefax: 0201/3105-276

## S K A — Schuldnerberatung

SB 1 Rechtliche und sozio-ökonomische Grundlagen der Schuldnerberatung  
16.-19.2.1998

In dieser Fortbildung werden ausgehend von den Ursachen und Folgen von Überschuldungssituationen, die wichtigsten wirtschaftlichen, rechtli-

chen (Wandlagen für eine Beratung ver-/überschuldeter Ratsuchender vermittelt. Folgende thematische Schwerpunkte sind u.a. vorgesehen: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Miet- und Energieschulden, Konsumkreditschulden, Einführung in das Verbraucherkreditgesetz, Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren und Schuldnerschutz.

Ort: Rummelsberg bei Nürnberg  
Leitung: Michael Weinhold, ISKA-Nürnberg

SB 2 Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung  
15.-17.6.1998

Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung<sup>9</sup>, d.h. Umsetzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse in die Beratungspraxis, soll hier exemplarisch an unterschiedlichen Beispielen eingeübt werden. Schwerpunkt sind das Erstgespräch in der Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden und weitere Beratungsschritte. Hierbei soll die Erwartungshaltung der Ratsuchenden wie auch der Berater/innen reflektiert werden und mögliche Beratungsziele für die eigene Beratungspraxis erarbeitet werden.

Ort: Rummelsberg bei Nürnberg  
Leitung: Michael Weinhold, ISKA-Nürnberg

Ins() I: Einführung in das Verbraucherkonkursverfahren  
26. 28.01.1998 und I. - 3.4.1998

In dieser Einführung<sup>9</sup>, sollen die für den Verbraucherkonkurs notwendigen gesetzlichen Grundlagen beispielhaft vorgestellt werden. Ziel dieses Seminars ist es, das Verbraucherkonkursverfahren mit seinen einzelnen Verfahrensteilen vorzustellen. Darüber hinaus soll an einem konkreten Fall der Ablauf des Verbraucherkonkursverfahrens erstmals eingeübt werden.

Ort: Rummelsberg und Neumarkt bei Nürnberg  
Leitung: Michael Weinhold, ISKA-Nürnberg und Susanne Veit, IFF-Illmburg

Ins() 2: Verbraucherkonkurs - das gerichtliche Entschuldungsverfahren (Vertiefung)  
18.3. - 20.3.1998 und 25.5. 27.5.1998

Dieses Seminar baut auf dem Einführungsseminar auf Die Grundlagen des gerichtlichen Entschuldungsverfahrens, beginnend mit dem Insolvenzverfahren, wie auch die Wohlverhaltensperiode sollen hier mit den jeweiligen Problembereichen - aus der Sicht des Schuldners -- vorgestellt und an Fällen eingeübt werden. Ziel des Seminars ist es, die Kenntnisse über das gerichtliche Entschuldungsverfahren zu vertiefen, um potentielle Probleme für den Schuldner erkennen, wie auch bearbeiten zu können.

Ort: Neumarkt bei Nürnberg  
Leitung: Michael Weinhold, ISKA-Nürnberg und Wolfgang Schranken-Inner, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Ins() 3: Verbraucherkonkurs - Schuldenbereinigungsverfahren - Vertiefung und Umsetzung in die Arbeitspraxis  
29.6. 1.7. 1998 und 15.7. - 17.7.1998

Im dritten Teil der Fortbildungsreihe sollen das außergerichtliche, wie auch gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren in seinen Einzelheiten dargestellt werden. Weiterhin sollen Grundsätze für das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren erarbeitet, wie auch die Praxis reflektiert werden. Die beiden Schuldenbereinigungsverfahren werden anhand von verschiedenen Fallkonstruktionen eingeübt werden. Ziel des Seminars ist es, außergerichtliches, wie gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren in der Praxis angemessen und erfolgreich durchführen zu können.

Ort: Neumarkt bei Nürnberg  
Leitung: Michael Weinhold, ISKA-Nürnberg und Wolfgang Schrankenmüller, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Anmeldung/Information  
Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA)  
Entere Krämersgasse 3  
90403 Nürnberg  
Telefon: 0911/ 22 78 99  
Telefax: 0911/ 24 38 84

# gerichtsentscheidungen

ausgewählt rain rorgestell von Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel

## 1. Entgeltklauseln der Banken bei »Unterdeckung« unwirksam

Keine Gebühr ohne Leistung – Banken dürfen ihren Kunden für Aufträge, die mangels Kontodeckung nicht ausgeführt werden. **keine Gebühren berechnen.**

**BGH, Urteil v. 21.10.1997 – X1 ZR 5/97 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Kreditinstitute dürfen von ihren Kunden für Aufträge kein gesondertes Entgelt fordern, die mangels Kontodeckung nicht ausgeführt werden, befand der BGH im Oktober letzten Jahres. Die Karlsruher Richter haben damit der Klage des Verbraucherschutzvereines Berlin stattgegeben, die gegen eine entsprechende Klausel einer Berliner Volksbank vorgegangen war. Bislang verlangten viele Kreditinstitute für – wegen mangelnder Kontodeckung – nicht ausgeführte Daueraufträge, Überweisungen sowie nicht eingelöste Schecks und Lastschriften Gebühren zwischen 3 und 10 DM. Der BGH beanstandete diese Klauseln deshalb, weil die Bank bei diesen Aufträgen ausschließlich im Eigeninteresse handle. Entscheide sie sich nämlich bei fehlender Kontodeckung für die Nichtausführung des Auftrags, so liege in ihrer berechtigten Weigerung, die entsprechenden girovertraglichen Weisungen des Kunden zu erfüllen, keine Leistung und folglich kein eine Vergütungspflicht auslösender Tatbestand. Verbraucher, die in den fraglichen Fällen bereits zahlen mußten, können ihr Geld unter Verweis auf das BGH-Urteil zurückverlangen.

## 2. Unwirksamkeit eines Bürgschaftsvertrages

**Besteht** ein krasses Mißverhältnis zwischen dem Umfang der Haftung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgen, ist der Bürgschaftsvertrag in der Regel nichtig.

**BGH, Urteil v. 18.09.1997 – IX ZR 283/96 – in NJW 1997, 3372**

Besteht ein krasses Mißverhältnis zwischen dem Umfang der Haftung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des bürgenden Ehegatten oder Lebenspartners und läßt sich der Verpflichtungsumfang auch nicht im Hinblick auf den Schutz des Gläubigers vor Vermögensverlagerung vom Hauptschuldner auf den Bürgen rechtfertigen, ist der Bürgschafts-

vertrag in der Regel gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

Hinsichtlich des Risikos, daß der Bürge eingeht, ist auch dann vom Nennwert der Bürgschaft auszugehen, wenn der Gläubiger weitere Sicherheiten erhalten, jedoch die Rechte des Bürgen aus § 776 13GB (Aufgabe einer Sicherheit durch den Gläubiger) abbedungen und der Gläubiger nicht sicher gestellt hat, daß der Bürge nur in einem wesentlich niedrigeren Umfang als der vereinbarten Haftungssumme in Anspruch genommen wird.

In die Beurteilung, ob ein Formularvertrag nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist, sind die nach den Bestimmungen des AGB-Gesetzes unwirksamen Abreden einzubeziehen.

## 3. Ausgleich von Leistungen bei gescheiterter nichtehelicher Lebens- gemeinschaft

Es besteht kein Rückgewähranspruch von finanziellen Zuwendungen die während einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemacht wurden.

**BGH, Urteil v. 25.09.1997 –11 ZR 269/96 – in NJW 1997, 3371**

Wer in nichtehelicher Lebensgemeinschaft seinem Partner größere finanzielle Zuwendungen macht, hat bei Scheitern der Verbindung grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung dieses Betrages. Dem Urteil zufolge können ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zwischen den Partnern persönliche oder wirtschaftliche Leistungen nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Im entschiedenen Fall hatte der klagende Mann, der 1980 zu seiner Freundin gezogen war, dieser 94 000 DM (!) zur Tilgung eines Baudarlehens gegeben. Da sich die monatliche Zinsbelastung dadurch um 670 DM verringerte, war dies sozusagen sein Beitrag zum Lebensunterhalt. Die Frau hatte in diesem Zusammenhang ein Schreiben unterzeichnet, demzufolge bei ihrem Ableben die Summe an ihren Freund zurückzuzahlen sein. Dies hat sie zum Leidwesen des Freundes nicht getan, sondern im Jahr 1995 trennte sich das Paar und der Mann begehrte nun die Rückzahlung des Geldes. Hatte das OLG Oldenburg dem Kläger zumindestens noch 63 000 DM zugesprochen, so verneinte der BGH einen Erstattungsanspruch. Insbesondere ergebe sich mangels hinreichender Anhaltspunkte weder ein Anspruch aus der Auflösung einer GbR noch nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Welch entzückende Begriffe, Juristen doch für das Scheitern einer Partnerschaft verwenden!

#### 4. Risiko bei Studium während Arbeitslosigkeit

Langzeitarbeitslose, die mit der Immatrikulation in einer Universität die Vorteile des Studentenstatus nutzen wollen, riskieren dabei ihre Arbeitslosenhilfe.

Urteil des BSG — 11 RAr 99/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)

Das Arbeitsamt hatte im entschiedenen Fall einem Lan<sup>8</sup> weil er sich in der Universität Freiburg als Student eingeschrieben hatte. Das Gericht folgte in seinem Urteil der Ansicht des Arbeitsamtes, die Immatrikulation be<sup>8</sup>ründe die Vermutung, daß der Student für eine beitragspflichtige Beschäftigung nicht mehr zur Verfü<sup>8</sup>ng stehe. Wenn der Kläger meine, daß er trotz seines Studentenstatus weiter vermittelbar sei, müsse er dies beweisen. Im entschiedenen Fall habe der Kläger diesen Beweis nicht führen können, so daß ihm die Leistungen zu Recht gestrichen worden seien.

#### 5. Keine Sozialhilfe für Nachhilfeunterricht

Die Sozialämter müssen keine Nachhilfestunden für Gymnasiasten bezahlen.

Entscheidung des VG Göttingen im Eilverfahren — 2 B 2493/97 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)

Die Richter haben mit der Entscheidung den Antrag eines Abiturienten gegen den Landkreis Nordhorn zurück<sup>8</sup>ewiesen. Ein Gymnasiast, der ebenso wie seine Mutter und Schwester von Sozialhilfe lebt, hatte die Kostenübernahme für Nachhilfe in den Fächern Physik und Mathematik beantragt. In diesen Fächern waren seine Leistungen nur »schwach ausreichend« und schwach befriedigend«, weshalb er Nachhilfestunden nehmen wollte. Zwar stehe ihm die Teilnahme am Nachhilfeunterricht frei, so die Kammer, die dadurch entstehenden Kosten in Höhe von 1 ü) DM im Monat seien allerdings von dem Sozialamt nicht zu übernehmen. Denn grundsätzlich würden Nachhilfestunden nicht aus Sozialhillemitteln bezahlt; so lange das Abitur nicht akut gefährdet sei, könne es insoweit auch keine Ausnahme geben. Überdies sei die Gefährdung des Abiturs allein noch kein Grund, der die Inanspruchnahme von Nachhilfeunterricht notwendig mache. Statt dessen solle ein Schüler lieber die 13. Klasse wiederholen. (!) Nachhilfe aus Sozialhillemitteln könne es allenfalls für ausreichend begabte Schüler geben, deren Noten sich als Folge einer Lebenskrise drastisch verschlechtert hätten. Was für eine kurzsichtige Entscheidung!

#### Sammlung Gerichtsentscheidungen

Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

#### 6. Fertigbrille für Sozialhilfeempfänger

01.0 Frankfurt a.11., Beschluß v. 15.09.1997 — 6 W 133/97 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)

Apropos Kurzsichtigkeit! Eine Sozialhilfebehörde, die, ohne eine verbindliche Beschränkung der Krankenhilfe auszusprechen, einem Sozialhilfeempfänger gegenüber den Eindruck erweckt, die einzige Möglichkeit, zu einer für ihn kostenfreien Lesebrille zu gelangen, sei der Erwerb einer Fertigbrille in einem Kaufhaus, verstößt gegen § 1 UWG. Es wird doch wohl nicht »Brille: F.....« gewesen sein?

#### 7. Antrag nach § 850f ZPO

Folgende Berechnung nach § 850f ZPO wurde von einer Rechtspflegerin des AG Braunschweig vorgenommen.

AG Braunschweig, Entscheidung v. 03.12.1997 — 1205-t)-26 NI 29239/96

Laut eines Schuldnerberaters des DRK-Kreisverbandes Braunschweig erfol<sup>8</sup>te die Entscheidung der Zwangsvollstreckungssache durch die zuständige Rechtspflegerin ohne Vorlage der Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs durch das Sozialamt Braunschweig. Die Entscheidung fiel darüberhinaus ohne Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem getrennt lebenden Ehemann.

Der der Schuldnerin zu verbleibende Grundbetrag wurde auf 2606,55 DM heraufgesetzt.

Der Betrag rechnet sich wie folgt:

Sozialhilftsatz	539,00 DM
Sozialhilfesatz (15 jähriger Sohn)	485,00 DM
Berufstätigenpauschale (50%)	269,50 DM
Fahrkarte zur Arbeit	68,00 DM
Warmmiete	1110,00 DM
Versicherungen (Hausrat. Haftpflicht.	
Unfall. 1 lindehaftpflicht)	57,80 DM
Zahlung an die Braunschweiger	
Baugenossenschaft	30,00 DM
ZUM Anteilserwerb	

— Hundesteuer	19,00 DM
GEZ	28,25 DM

Telefonkosten mit einem Posten von 150 DM, eine Zusatzversicherung zu einer Krankenversicherung, eine **Hunde-krankenversicherung** und eine Rechtsschutzversicherung wurden in dem Antrag abschlägig beschieden.

Bellofreunde auf nach Braunschweig! In Kassel z.B. wird die Hundesteuer vom Sozialamt nicht übernommen. WUFF!

## meldungen - infos

### *Restschuldversicherung*

#### Berliner Bank versichert Restschuld bei Arbeitslosigkeit

**Berlin** ■ (wk) Die bei Kreditauftrage üblicherweise zwangsweise abzuschließende Restschuldversicherung, die ein Schuldner lebend kaum je in Anspruch nehmen kann, bietet lt. Berliner Morgenpost vom 12.10.97 S. 57 die Berliner Bank auch im Fall der Zahlungsunfähigkeit durch Arbeitslosigkeit an. Versicherungspartner ist die Gotha Versicherung.

Sechs Monate nach Vertragsabschluß beginnt der Versicherungsschutz. Wird ein Kredit/versicherungsnehmer danach unverschuldet arbeitslos und dauert seine Arbeitslosigkeit länger als zwei Monate, so übernimmt die Gotha Versicherung die Rückzahlung der Tilgungsraten bis in Höhe von 1400 DM pro Monat. Die Leistung ist bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Hilfe begrenzt auf zwölf Monate. kann aber ein zweites Mal bei erneuter unverschuldeter Arbeitslosigkeit die gleiche Zeit nochmal in Anspruch genommen werden. Diese Versicherung können alle Kreditnehmer im Alter zwischen 25 und 55 Jahren, außer Selbstständige und Beamten, abschließen.

Der Preis dieser neuen, umfangreicheren Restschuldversicherung ist abhängig vom Alter des Kreditnehmers, von der Kreditkaufes und der Kredithöhe, versteht sich. Eine Beispierechnung für eine 32 jährige Kreditnehmerin, Kredithöhe 10.000 DM, Laufzeit 36 Monate: Die mdl. Kreditrate erhöht sich um 27,80 DM auf 352,20 DM.

Unbeantwortet blieb, wie sich diese neue Restschuldversicherung auf die Vergleichsrechnung auswirkt.

### *Sozialhilfe*

#### Datenabgleich soll Mißbrauch von Sozialhilfe stoppen

**Bonn** ■ (ar) Zur Bekämpfung des Sozialhilfe-Mißbrauchs hat das Bundeskabinett am 13. Januar 1998 den Datenab-

gleich zwischen den Trägern der Sozialhilfe beschlossen. Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft. Indem Leistungen der Sozialhilfe mit den Daten der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung automatisch abgeglichen werden, soll ungerechtfertigter Sozialhilfebezug verhindert und Doppelbezug aufgedeckt werden.

### *Sozialhilfe*

#### Bald mehr Spielraum für Arbeit?

**Bonn** ■ (ar) Sozialhilfeempfänger sollen künftig mehr dazu verdienen dürfen. Eine entsprechende Verordnung, der der Bundesrat zustimmen muß, hat der Bundesgesundheitsminister auf den Weg gebracht. Bereits jetzt arbeiteten etwa 200 000 der rund 640 000 erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger. die Hälfte davon in sozialbeitragspflichtigen Stellen.

Nach den bisherigen Regeln war der Freibetrag für den Zuverdienst auf etwa 270 Mark im Monat beschränkt. Damit wurde ab einem Erwerbseinkommen von etwa 1000 Mark jede weitere verdiente Mark voll auf die Sozialhilfe angerechnet. Nach der vorgeschlagenen Formel kann der Freibetrag auf bis zu 465 Mark monatlich steigen.

### *Novelle des Zwangsvollstreckungsrechts*

#### Mehr Rechte für Gerichtsvollzieher

**Bonn** ■ (ar) Eines der Hauptanliegen der Zwangsvollstreckungsnovelle ist, daß die Gläubiger künftig leichter und schneller zu ihrem Geld kommen sollen, also das Zwangsvollstreckungsrecht insgesamt vereinfacht und beschleunigt wird. Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf u.a. folgende Änderungen vor: Anders als bisher nimmt nicht der Rechtspfleger vor Gericht, sondern ein Gerichtsvollzieher vor Ort dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung ab. Zudem soll der Gerichtsvollzieher schon vor einer Pfändung weitere Möglichkeiten erhalten, Außenstände einzutreiben. So ist er

etwa künftig legitimiert mit dem Schuldner direkt eine Ratenzahlung zu vereinbaren: dadurch soll die Vollstreckung von Urteilen beschleunigt werden. Ferner wird das Verfahren zur Zwangsäumung von Wohnungen dadurch gestrafft, daß für Gegenanträge des Schuldners eine Frist von 14 Tagen eingeführt wird. Schließlich wird dem Gerichtsvollzieher gestattet, in Geschäftsräumen auch nachts zu pfänden. In Wohnungen indes bedürfen Nachtplündungen nach wie vor eines richterlichen Beschlusses.

### *Firmer »Solialer-Wirtschafts-Dienst«* **Verwendung des Internet-Domainnamens »schuldnerberatung.de «**

**Berlin ■** (ar) Der Arbeitskreis Neue Armut – Schuldnerberatung in Neukölln informierte Ende Dezember 1997 die BAG-SB darüber, daß die Firma Sozialer-Wirtschafts-Dienst seit einiger Zeit im Internet für »Hilfestellung auf Basis des neuen Insolvenzrechtes« wirbt. Im Inneren ist das »Informationsangebot« der Firma unter der Adresse [Thrips://Wwe.schuldnerberatuno.de](http://Thrips://Wwe.schuldnerberatuno.de) abrufbar. Durch Wortlaut und Gestaltung der Informationsseite dieser Firma wird der Eindruck erweckt, die Firma sei eine für das Insolvenzverfahren anerkannte Stelle. Tatsächlich gibt es jedoch bislang keine verbindlichen Richtlinien darüber, wer als sogenannte »geeignete Stelle« im Insolvenzverfahren anerkannt wird. Nach Ansicht des Arbeitskreises zielt das Informationsangebot der Firma lediglich darauf ab. Kunden zur Bestellung einer Informationsbroschüre zu bewegen, für die eine Gebühr in 1 löhe von 50 DM erhoben wird. Da der Arbeitskreis das Angebot der Firma u.a. im Hinblick auf das Insolvenzverfahren für unseriös hält, hat er auf seiner eigenen Internetseite ([Thrips://Wwe.snafu.del\\_akna/index.html](http://Thrips://Wwe.snafu.del_akna/index.html)) Informationen zu dieser Firma veröffentlicht. Darüberhinaus enthält die Seite auch die Auflbrderung, daß sich 13etroffene, die sich von dieser Firma bezüglich der Werbeaussagen und der tatsächlich erbrachten Leistung getäuscht fühlen, an den Verbraucherschutzverein bzw. an den Arbeitskreis selbst wenden.

### *Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)*

### **Gespräch mit der Bundesanstalt für Arbeit zeigt weitere Wirkungen**

**Düsseldorf ■** (Marius Stark) Wie berichtet (13AG-h?fb 3/97) fand im März 1997 auf Initiative der AG SBV ein gemeinsames Treffen mit verantwortlichen Referenten der Bundesanstalt für Arbeit statt. Grundlage dieses Gespräches war die von den Landesarbeitsämtern Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg vorgelegte Studie zur Überschuldung von Arbeitslosen (erschieden im Januar 1996). Als erstes Ergebnis dieses Gespräches hat sich die Bundesanstalt für Arbeit bereit erklärt, auf das »Merkblatt für

Arbeitslose« Hinweise auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Girokontos und die Möglichkeit der Hilfe durch die Schuldnerberatungsstellen aufzunehmen. In einem Rund-erlaß vom 28.05.1997 an alle Arbeitsämter wurden diese auf-gefordert, das Thema »Zusammenarbeit mit den Schuldner-beratungsstellen« im Rahmen von Dienstbesprechungen zu behandeln. Weiter heißt es in diesem Schreiben, daß Arbeit-suchende auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schuldnerberatungsstellen hingewiesen werden sollen. Auch soll die Möglichkeit von Sprechstunden der örtlichen Schuldnerberatungsstellen im Arbeitsamt geprüft werden. Hierzu gibt es inzwischen bereits erste Modellversuche in Köln, Düsseldorf und Datteln.

In einem zweiten Runderlaß vom September 1997 werden die Arbeitsämter darauf hingewiesen in Zukunft den Arbeits-losen die Broschüre des Bundesministeriums »Was mache ich mit meinen Schulden?« auszuhändigen. Bei einer Neu-auflage dieser Broschüre für 1998 ist geplant Erfahrungen der Arbeitsämter zum Thema »Überschuldung von Arbeits-losen« als ergänzende Bausteine einzubeziehen.

■1) 1998 ist nun eine direkte Förderung der Schuldner-beratung möglich:

Ab Januar 1998 besteht im Rahmen der »aktiven Arbeits-marktpolitik«, in der bisher ABM-Maßnahmen einerseits und Fortbildungen und Umschulun<sup>g</sup>en andererseits gefördert wurden, eine 3. Möglichkeit einer »freien Förderung« nach § 10 Sozialgesetzbuch (SGB) drittes Buch (III). Das bedeutet konkret, daß von den insgesamt für die aktive Arbeitsmarkt-politik den Arbeitsämtern jährlich zur Verfügung gestellten Finanzmittel 10% für eine »freie Förderung« bereit gestellt werden. Im Runderlaß vom 4.11.1997 der Bundesanstalt für Arbeit heißt es u.a. »...erstmalig wird damit ein Instrument geschaffen, daß auf umfassende zentrale Vorgaben verzichtet und auf die dezentrale Gestaltung – und Verantwortungskompetenz der Arbeitsämter abstellt«.

Die Bundesanstalt für Arbeit bietet mit diesem Finanzierungsinstrument ein neues auf Dauer angelegtes und gesetzlich verankertes Förderungsmodell, welches ohne große Verwaltungsvorschriften eine individuelle Förderung zuläßt. Das Neue einer Förderung nach § 10 SGB III besteht darin, daß Schuldnerberatung als Förderbeispiel explizit genannt wird und erstmalig direkt gefördert werden kann. Sie muß damit nicht mehr indirekt über die sozialpädagogische 13etreuuno, wie z.B. bei einer Förderung nach AFG plus, abgerechnet werden.

Außerdem ist durch den Runderlaß der BA vom 4.11.1997 die »Unterstützung der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, z.B. begleitende und nachgehende Betreuung durch Dritte« förderbar. Durch diese Re<sup>e</sup>lung wird etwas über den Zeithorizont der Förderung ausgesagt. Die Betreuung eines Ratsuchenden kann also auch gefördert werden, wenn er schon in Arbeit ist.

Wichtig ist auch, daß das Antrags-, Entscheidungs- und Abrechnungsverfahren dem örtlichen Arbeitsamt obliegt. Alles in allem zeigt diese positive Entwicklung beispielhaft, daß eine »konzertierte Aktion« in diesem Fall zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der AG SBV auch in der heu-tigen Zeit noch etwas bewegen kann.

## Tagungsordnungspunkte der AG-SBV Sitzung vom 07.10.97:

1. Insolvenzordnung
2. GP-Studie »Ost«
3. SB und Arbeitsamt
4. Finanzierung
5. Europäisches Netzwerk
6. Recht auf ein Girokonto
7. Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände
8. Verschiedenes

Das ausführliche Protokoll der AG SBV kann bei der Redak-  
tion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten  
DIN A 5 Umschlages angefordert werden.

### *Beri hie aus den Bundesländern*

#### *LAG Rheinland-Pfalz*

### Landesfinanzierung für Schuldner- beratungsstellen

Das Land Rheinland-Pfalz plant nach Informationen, die  
der LAG-SI3 in Gesprächen mit dem Ministerium für  
Kultur, Jugend, Familie und Frauen bekannt wurden, ab  
1999 im Zuge des Inkrafttretens der neuen Insolvenzord-  
nung eine Förderung der Schuldnerberatungsstellen in  
Höhe von DM 4 Millionen pro Jahr. Es wird ein anteiliger  
Personalkostenzuschuß in Höhe von voraussichtlich  
25% für die einzelnen Stellen gezahlt. Hierzu soll  
Schuldnerberatung als ein eigenständiges Fördermerkmal  
in die bestehenden Förderrichtlinien des Landes aufge-  
nommen werden. Zusätzlich sind Fallpauschalen pro  
Beratung im Rahmen des Insolvenzverlithrens angedacht.  
Für das Jahr 1998 sind DM 500.000.- im Zusammenhang  
mit der Umsetzung der Ins<sup>o</sup> geplant.

Mit diesen Beträgen stehen für die Schuldnerberatung  
konkrete Zuschüsse für die Bewältigung der zusätzlichen  
Aufgaben im Rahmen der InsO ab 1998 zur Verfügung.  
Die Verpflichtung der Sparkassen zur Förderung der  
Schuldnerberatun<sup>g</sup> nach dem rheinland-pfälzischen Spar-  
kassengesetz wird hiervon ausdrücklich nicht berührt.

Das Ausführungsgesetz zur Umsetzung der Ins<sup>o</sup> in  
Rheinland-Pfalz wird z.Zt. im Kabinett behandelt. Anfang  
1998 soll es den Fachverbänden zur außerparlamentari-  
schen Beratung zugehen und zum 01.07.1998 in Kraft tre-  
ten.

Allerdings bleibt derzeit offen, ob die Fördermittel den zu  
erwartenden Bedarf abdecken können.

Die LAG-SB und die LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
ermitteln gegenwärtig die »Landschaft« der Schuldner-  
beratung in Rheinland-Pfalz. Damit werden der Landes-  
regierung die notwendigen Daten zur bedarfsgerechten  
Umsetzung der Ins<sup>o</sup> geliefert.

#### *LAG Neidrhein-Westfalen*

### Was können wir aus den Erfahrun- gen der österreichischen Schuldnerberatung lernen?

Unter dieser Überschrift veranstaltete die LAG NRW ihre  
erste Fachtagung am 22.10.97 in Dortmund. Matthias Rei-  
ter, Schuldnerberater in Salzburg, berichtete über Ent-  
wicklungen und Veränderungen in der Schuldnerberatung  
nach 2 1/2 Jahren Ins<sup>o</sup> in Österreich.

Nachdem Ralf Jeuschede kurz den aktuellen Stand der  
InsO-Umsetzung in NRW erläutert und Marius Stark die  
50 Teilnehmer/innen mit einigen Kurzstatements, zu den  
bei uns zu erwartenden Veränderungen provoziert hat,  
entwickelte sich eine lebhafte Diskussion.

Folgende Fragen standen im Mittelpunkt:

- Welche Konsequenzen ergeben sich aus der österrei-  
chischen 1 irfahrung, daß 80 % der Beratungsfälle auf her-  
kömmliche Weise abgewickelt werden?
- Wie werden sich die kommunalen Geldgeber von  
Schuldnerberatung verhalten. wenn Schuldnerberatung  
im Rahmen von InsO-Beratun<sup>g</sup> den Personenkreis (nach  
BSHG) erweitert?
- Werden unsere Träger auch ohne Landesfinanzierung  
InsO-Beratung durchführen wollen und wenn ja, wie sol-  
len/können wir darauf reagieren?

Sowohl die anwesenden Schuldnerberater/innen als auch  
die anwesenden Bankvertreter und Gerichtsvollzieher ver-  
abschiedeten abschließend eine Erklärung, die die Bereit-  
stellung ausreichender finanzieller Mittel zur Realisierung  
einer qualifizierten InsO-Beratun<sup>g</sup> fordert.

Die Veröffentlichung dieser Erklärung in der landeswei-  
ten Presse wurde ebenso beschlossen, wie eine Kontakt-  
aufnahme mit allen am Entscheidun<sup>g</sup>sprozeß beteiligten  
Abgeordneten im Landtag.

Die Ausarbeitungen der Referenten sowie Abschlus-  
klärung und Anschreiben an die Abgeordneten können  
gegen eine geringe Kostenbeteiligung angelbrdert werden  
bei: D. Zeichner, AWO KV Unna, Vinchestr. 47, 59423  
Unna, Fax 02303/238334.

# literatur-produkte

## **Knast & Schulden**

Irg.: Diakonisches Werk Pfalz

(ar) ■ Die zahlreichen Anfragen nach Schuldnerberatung<sup>§</sup>

haben gezeigt, daß die Zahl der überschuldeten Inhaftierten sehr groß sein muß. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten reichen dabei aber bei weitem nicht aus, um diesen Anforderungen nachzukommen. Um die betroffenen Inhaftierten dennoch »nicht ganz im Regen stehen zu lassen«, haben Straftatlassenhilftb Frankendia' e.V. (u.a. Teilnehmer der »Integrierten Gruppe Soziales Trainin<sup>§</sup>«) und die Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz den Entschluß gefaßt, einen auf die besondere Situation dieser Gruppe der Überschuldeten zugeschnittenen kleinen Ratgeber zu verfassen. Diese Druckschrift wendet sich daher an verschuldete oder überschuldete Inhaftierte von Justizvollzugsanstalten, die die Zeit ihrer Haft nutzen wollen, um die Grundlagen für eine spätere Klärung und Stabilisierung des persönlichen Lebens zu schaffen. In der Regel gibt es keine Entschuldungsmöglichkeit während der Haft. Das erzielbare Arbeitseinkommen reicht für eine Schuldenregulierung nicht aus und meist ist auch kein Vermögen, das eingesetzt werden könnte, vorhanden. Diese Broschüre soll daher »nur« eine erste Hilfestellung darstellen: um sich einen Überblick über die eigene finanzielle Situation zu verschaffen, um in laufende Mahnverfahren gegeben falls noch kostensenkend eingreifen zu können, um - falls notwendig und gewollt - eine gut sortierte Sammlung an Unterlagen zur Kontaktaufnahme mit einer Schuldnerberatungsstelle zusammenzustellen.

Bestelladresse: Diakonisches Werk der Evangel. Kirche der Pfalz, Karmeliterstr. 20. 67346 Speyer am Rhein

## **SGB III — Arbeitsförderung**

Irg.: Verein für soziale Dienste im Münsterland, 1997

(ar) ■ Im BAG-ii, b 3/97 haben wir eine synoptische Darstellung des Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) vorgestellt. Der selbe Autor verfaßte nunmehr im November 1997 ein Aktualisierungspapier, das die Neuerungen des SGB III - Änderungsgesetzes in einer vorangestellten Kurzübersicht zusammenfaßt und in einer der neuen SGB III - Systematik entsprechenden Abfolge ausführlicher abhandelt. Auch diese Schrift ist, wie die im Mai 97 zum AFRG erschienene, als Arbeitshilfe für alle Institutionen gedacht, die sich praxisnah mit dem Recht der Arbeitsförderung auseinandersetzen müssen. Das Papier befaßt sich dabei mit den Änderungen die sich durch das Inkrafttreten des SGI3111 - Arbeitsförderung - ab dem 1.1.1998 ergeben haben. Die wesentlichen Bereiche sind: Definition »Arbeitslosigkeit«/Versicherungspflicht, Dynamisierung der Leistungen,

Bewerbungs- und Kinderbetreuungskosten, Arbeitnehmerhilfe für Saisonarbeiten. Rahmenfristverlängerung. Anrechnung von Abfindungen, Vergabe-ABM, Statistik für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Leistungsmissbrauch und illegale Ausländerbeschäftigung. Das Aktualisierungspapier kann zum Selbstkostenpreis über die Beratungsstelle für Arbeitslose, Herr Bohle, Poststr. 17, 48599 Gronau, Fax: 02562/96668, bezogen werden.

## **Überschuldung — was tun?**

U. Winter. Klaus Müller: Bund-Verlag 1998

(ar) ■ Bei dem vorliegenden neuerschienenen »Ratgeber zum neuen Verbraucherkonkurs« wird anhand des »Musterschuldners Heinz Becker« das gesamte Verbraucherkonkursverfahren, beginnend mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch, bei dem bereits 1998 die neuen Regelungen beachtet werden sollten, durchlaufen. Dabei beschreiben die Autoren lebendig und anschaulich das dabei einzuhaltende Verfahren. Dies mag nicht verwundern, denn der Autor Ulli Winter ist seit 1989 Schuldnerberater bei dem Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main und als Referent im Bereich des Insolvenzrechts tätig. Der Sozialarbeiter Klaus Müller ist wiederum seit 1994 Fachberater für Schuldnerberatung in der Suchtkranken- und Drogenhilfe und als Referent im Bereich Schuldnerberatung tätig.

Eine wichtige Hilfe für den Schuldner bei dem Briefwechsel mit den Gläubigern und Banken stellt eine Fülle von Musterbriefen zu den jeweiligen Verfahrensabschnitten dar. Zudem wird anhand von Beispielfällen aufgezeigt, wie ein Schuldenbereinigungsplan für bestimmte Personengruppen (z.B. Arbeitnehmer, Selbständige, Arbeitslose, Alleinerziehende, Ledige) aussehen muß, damit er von den Gläubigern akzeptiert wird. Tips hält der Ratgeber auch für die Fälle bereit, in denen die Gläubiger hartnäckig sind und sich nicht mit den Zahlungsvorschlägen einverstanden erklären.

Das Buch wendet sich dabei an Betroffene ebenso wie an Schuldnerberater, Beratungseinrichtungen und Rechtsanwälte, die bereits vor Geltung des neuen Rechts von den Betroffenen aufgesucht werden, um Rat und Informationen zu erhalten.

## **Mein Recht auf Sozialhilfe**

Prof. Dr. jur. Albrecht Brührt, Beck-Rechtsberater im dtv, 14. Aufl., Stand: 1.9.1997

(ar) ■ Es ist soweit, der neu überarbeitete Ratgeber »Mein Recht auf Sozialhilfe« 1997/1998 ist erschienen. Er umfaßt mittlerweile 488 Seiten und kostet dabei nur eine Mark mehr, gegenüber der 12. Auflage mit 393 Seiten (die 13. Auflage ist in der Geschäftsstelle der BAG-SB zum Vergleich nicht vorhanden).

Die Beispiele »Wanderzirkus«, »Schultüte«, »Kondome« etc. sind natürlich in dem Kapitel »Was ist Sozialhilfe?« wieder dabei. Der Ratgeber beinhaltet im großen und ganzen die »alten« Kapitel, sie wurden allerdings neu überarbeitet, z.B. hinsichtlich des Sozialhilfe-Reformgesetzes, Pflegeversicherungs-Änderungsgesetzes, I l il feil in besonderen Lebenslagen Unterkunfts-kosten, Sozialhilfe für Ausländer Asylbewerberleistungen, Regelsätze — Einkommensgrenzen, gerichtlicher Rechtsschutz.

Völlig neu dürfte auch das Vorwort von Herrn Prof. Dr. jur. Albrecht 13rühl, Professor an der Fachhochschule Darmstadt. Fachbereich Sozialpädagogik und Rechtsbeistand in Wiesbaden (weiterhin Verfasser des Bandes »Sozialhilfe von A-Z«, das 1995 auch neu erscheint) sein. Kostprobe: »Das Sozialhilferecht befindet sich in seiner größten Krise seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes 1962. Sie kommt vor allem in einer ständig stärkeren Reduzierung der Sozialhilfeleistungen zum Ausdruck. Die Sozialhilfeträger nutzen den ihnen durch die weitgehende Unbestimmtheit der gesetzlichen Bestimmungen eingeräumten Spielraum immer mehr zu Lasten der Hilfebedürftigen aus, was auch zu einer sehr uneinheitlichen Praxis im Bundesgebiet führt.« So isses!

### **Schuldnerberatung im Wandel**

Günther Wühlers, Shaker Verlag 1997

(ar) ■ »Schuldnerberatung im Wandel — Von der traditionellen Sozialarbeit zur computergestützten Dienstleistung« ist zwar erst 1997 erschienen, basiert jedoch auf einer Dissertation des Autors aus dem Jahre 1993. Handicap des Buches ist daher, daß sich in diesem Zeitraum die Schuldnerberatung ebenso »im Wandel« befand und eine Diskussion z.B. über den Computereinsatz in der Beratung insofern nicht

mehr stattfindet bzw. nicht mehr aktuell geführt wird.

Von Interesse dürfte das Buch für jene Leser sein, die sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Schuldnerberatung auseinandersetzen (wollen).

### **Aktualisiertes Arbeitsmaterial zur Schuldnerberatung**

I Irg.: Deutscher Caritasverband

(Marius Stark) ■ Verbraucherinsolvenzverfahren und neue Sozialhilfeszahlen: Der Deutsche Caritasverband hat zusammen mit dem SKM (Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland c.V.) seine Arbeitsmaterialien zur präventiven Arbeit in der Schuldnerberatung aktualisiert. Das I landbuch, welches der Bildungs- und Aufklärungsarbeit dienen soll und sich vor allem an Lehrer innen, Jugendleiter/innen sowie Berater/innen wendet die präventiv oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit tätig werden wollen, ist mit einem Kapitel zum Verbrauchcrinsolvenzverfahren, welches anschaulich und übersichtlich dargestellt wird. ergänzt worden. Weiterhin wurden u.a. auch die Sozialhilfedaten sowie die Liste mit der entsprechenden ausführlichen Literatur aktualisiert. Der Ringbuchordner erhält auch ein weiter ausgearbeitetes Kapitel mit Vorschlägen wie in Schulen oder Gruppen Unterrichtseinheiten zur Aufklärung über die Überschuldungsproblematik abgehalten werden können.

Die aktualisierten Materialien (hierzu gehören auch ein Videoband »Cash for Kids« eine vierteilige Posterserie und dazugehörige Informationsprospekte können bestellt werden heim: Deutschen Caritasverband. Vertrieb. Karlstraße 40, 79104 Freiburg, Fax 0761 200-572, dort kann auch eine aktuelle Preisliste angefordert werden.

anzeige

PREISVORTEIL

## **CURRICULUM SCHULDNERBERATUNG**

Mit dem Curriculum Schuldnerberatung hat die BAG-SB 1994 ein ausgereiftes Gesamtkonzept zur Fortbildung hü den neuen Zweig sozialer Arbeit der Schuldnerberatung vorgelegt. Das Werk richtet sich nicht nur an Universitäten und Fachhochschulen, sondern an alle in der Fort- und Weiterbildung für Schuldnerberatung engagierten Erwachsenenbildner/innen.

Als Mitarbeiter-Einarbeitungshandbuch kann das Curriculum Schuldnerberatung einen wichtigen Einsatz in der Praxis finden.

Die BAG-SB bietet Ihnen heute die Restbestände zum Sonderpreis von 49 DM !für Mitglieder 44 DM l an.

*Greifen Sie zu!*

## Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes

Vorschläge der Freien Anwaltschaftspflege zur rechtlichen Absicherung der Sc

Bonn

Schon bisher war streitig, ob die rechtliche Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen mit dem Rechtsberatungsgesetz kollidiert. Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung ist gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG) grundsätzlich erlaubnispflichtig. Zwar gibt es verschiedene Ansichten, nach denen rechtliche Beratung im Rahmen der Schuldnerberatung auch nach geltendem Recht schon zulässig ist. Dies ist jedoch keineswegs einhellig. Verstärkt wird die unsichere Rechtslage jetzt durch die neue Insolvenzordnung, die den Schwerpunkt der Tätigkeit von Schuldnerberatung noch stärker in Richtung Recht verschiebt.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren fordert eine umfassende Beratung und Begleitung des Schuldners in rechtlicher, wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht mit dem Ziel einer erfolgreichen – vor allem außergerichtlichen – Einigung und Erteilung des Plans:

Umfassende Aufklärung über Ablauf, Voraussetzungen und Obliegenheiten des Verfahrens,

Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs mit den Gläubigern unter Berücksichtigung der Bedingungen des Insolvenzverfahrens; Erstellung einer Bescheinigung bei Scheitern des Versuchs,

Hilfestellung bei der Antragstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung, wobei erhebliche Formalien einzuhalten sind (Aufstellung von Forderungs-, Gläubiger-, Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans sowie Formulierung von Anträgen und Erklärungen).

Begleitung und Betreuung im gerichtlichen Verfahren bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan.

Begleitung und Betreuung des Schuldners in den Jahren der Wohlverhaltensperiode bis zur Restschuldbefreiung.

Spätestens bei der Frage, ob der Schuldnerberater den Verschuldeten auch im gerichtlichen Verfahren begleiten und betreuen darf, ohne mit dem Rechtsberatungsgesetz zu kollidieren, wird es zu erneuten Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines solchen Tuns kommen.

Nach dem Gesetzentwurf einiger Bundesländer zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze (BR-Drs. 783/97 vom 13.10.97; Artikel 2) soll Art. 1 § 3 RBerG um eine Nr. 9 folgendermaßen ergänzt werden:

»Durch dieses Gesetz werden nicht berührt: ...

9. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnerberatern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.«

Eine solche Regelung geht zwar einen Schritt vor, ist aber letztendlich zu eng gedacht. Positiv zu bewerten ist, daß zum ersten Mal daran gedacht wird, die rechtliche Tätigkeit von Schuldnerberatung sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich abzusichern. Allerdings löst der konkrete Entwurf nicht die Probleme, die Schuldnerberatung außerhalb der Insolvenzordnung bei der Besorgung von Rechtsangelegenheiten für ihre Klienten hat.

Schuldnerberatung findet nicht nur im Rahmen der Insolvenzordnung statt, denn nicht jede Beratungsstelle wird geeignete Stelle sein. nicht jeder Klient ist zahlungsunfähig, und nicht jeder Zahlungsunfähige wird in das Verbraucherinsolvenzverfahren gehen (können). Im einzelnen werden sich bei der vorgeschlagenen Regelung folgende Probleme ergeben:

Neu eingerichtete Schuldnerberatungsstellen, die noch nicht über zwei- bis dreijährige praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung verfügen – und daher (noch) nicht als »geeignet« anerkannt sind – wären nicht von der Gesetzesänderung erfaßt. Dies gilt besonders für Beratungsstellen in den neuen Bundesländern.

Gleichermaßen könnten integrierte Beratungsstellen, die ihren Arbeitsschwerpunkt nicht in der Schuldnerberatung haben – und daher ebenfalls keine »geeignete Stelle« i.S. von § 305 InsO sein können – nicht von einer Änderung des Rechtsberatungsgesetzes profitieren und ihre von allen Seiten als nutzbringend anerkannte Tätigkeit wäre weitgehend illegal.

Schließlich könnten sogar innerhalb einer Einrichtung Probleme auftreten, wenn die Tätigkeit bei einigen Schuldnerberatern in den Rahmen der Insolvenzordnung fällt

---

<sup>1</sup> überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums der Justiz (GP-Bericht). 1992. S. 145 ff., 151 ff.; vgl. außerdem Reifner, Handbuch des Kreditrechts. 1991, § 51 Rdnr. 11 ff. zur Beratungsbefugnis einzelner Institutionen.

und bei anderen nicht. Beispielsweise könnte ein Berater dann zwar einen Schuldner bei der Entscheidung über einen Schuldenbereinigungsplan oder über die Gewährung der Restschuldbefreiung vor Gericht vertreten; er kann aber bei einem Schuldner, der nicht im Insolvenzverfahren steht, daran gehindert sein, mit Gläubigern über eine falsche Berechnung von Verzugszinsen zu verhandeln, wenn diese sich auf das Rechtsberatungsgesetz berufen.

Die hieraus deutlich werdende Bevorzugung der »geeigneten Stelle« schafft zwei Klassen von Beratungsstellen bzw. Beratung, ohne daß dies notwendig oder auch nur wünschenswert wäre. Die vorgeschlagene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes ist daher in der vorgesehenen Fassung abzulehnen.

Schuldnerberatung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beratungs- und Hilfeverpflichtungen darauf angewiesen, Rechtsberatung und Rechtsbesorgung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, ausüben zu dürfen. Diese Problematik gilt es nicht nur für Tätigkeiten im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu lösen.

Zu beachten ist, daß bereits jede Verhandlung mit Gläubigern - also die ureigenste Aufgabenstellung von Schuldnerberatung - nach der Rechtsprechung des BGH bereits Rechtsbesorgung darstellt. Auch unabhängig vom Verbraucherinsolvenzverfahren ist es unumgänglich, daß Berater mit Gläubigern in Verhandlungen treten, um z. B. Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Einzelvergleiche oder die Überprüfung von Forderungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu erzielen. Gläubiger könnten jedoch gerade durch eine »Zweiklassen«-Regelung auf die Idee gebracht werden, die Zusammenarbeit mit Schuldnerberatungsstellen bei Rechtsfragen zu verweigern.

Mehr Sicherheit könnte hier durch eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung erreicht werden, da Schuldnerberatung sonst mit »diversen, nicht zuletzt versicherungsrechtlichen Risiken verbunden (ist)«. <sup>2</sup> Es wäre ein Leichtes, diese Unsicherheiten, die sich sowohl für den Schuldner als auch für den Berater aus dem Rechtsberatungsgesetz ergeben, mit einer umfassenden Erlaubnis zumindest von außergerichtlicher Rechtsbesorgung für jede Schuldnerberatungstätigkeit aus der Welt zu schaffen. Dafür müßte die bisher angedach-

te Regelung lediglich durch eine Ergänzung für Schuldnerberatungstätigkeit allgemein erweitert werden.

Die Schaffung einer speziellen Ausnahmeregelung für die Schuldnerberatung im Rechtsberatungsgesetz könnte zu dem Fehlschluß verleiten, daß die Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege in anderen Bereichen nicht rechtsberatend oder rechtsbesorgend tätig werden dürften. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es hat sich in der Praxis herausgebildet, daß die Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der persönlichen Hilfe nach § 8 Abs. 2 BSHG auch Rechtsberatung als Annex zur Sozialberatung leisten. Darüber hinaus treten Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege zumindest im Sozialverfahren auch regelmäßig als Beistand auf. Wir verweisen insoweit auf das Ergebnis einer Besprechung im Bundesministerium der Justiz am 24.02.1969 und auf ein Schreiben des BMA vom 12.02.87. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bitten wir deshalb darum, daß in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Befugnis der Wohlfahrtsorganisationen zur Beratung und Hilfeleistung auch in rechtlichen Angelegenheiten als Annex der persönlichen Hilfe gem. § 8 Abs. 2 BSHG unberührt bleibt.

Wichtig ist allerdings, daß kommerzielle Schuldenregulierer von einer Erlaubnis nicht erfaßt werden, was durch eine entsprechende Definition der Schuldnerberatungsstellen erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund schlagen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege folgende Ergänzung des § 3 RBerG vor:

»Durch dieses Gesetz werden nicht berührt: ...

9. die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern durch die öffentliche oder freie Wohlfahrtspflege oder eine für ein Bundesland errichtete, mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherzentrale im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche.
10. die Vertretung von Schuldnern im Verfahren vor dem Insolvenzgericht und im Restschuldbefreiungsverfahren durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs«.

---

<sup>2</sup> So Hesse-Schiller/Sichenhaar. Rechtsprobleme in der Schuldnerberatung, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, 10/1087, 227

# Werbung und Marketing in der Schuldnerberatung - Verhandlungsstrategien zur Finanzierung -

von Prüf. Dr. Martin Heidrich, Münster

Seit mehr als einem Jahrzehnt ist die Schuldnerberatung in den Strukturen der Caritas fest verankert. Damit antwortet die Caritas auf die nach wie vor zunehmende Privatverschuldung in unserer Republik. Die Bedeutung des Themas Verschuldung für die Soziale Arbeit hat auch die Armutsuntersuchung des Deutschen Caritasverbandes eindrucksvoll verdeutlicht, wonach die Hälfte der Ratsuchenden in den offenen Diensten der Caritas hiervon betroffen sind.

Dennoch ist die Schuldnerberatung als eigenständiger Fachdienst längst noch nicht flächendeckend ausgebaut. Die kostendeckende Finanzierung der vorhandenen Beratungsstellen mit öffentlichen Mitteln ist eher die Ausnahme. Zwar haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Schuldnerberatung mit der Einführung des § 17 BSHG (»Beratung und Unterstützung«) in 1993 verbessert. Umgesetzt wird diese Pflichtaufgabe von den örtlichen Sozialhilfeträgern aber nur sehr zögerlich.

Damit stellt sich die Frage, ob Schuldnerberatung in Trägerschaft der Caritas in den vergangenen Jahren eine entsprechende Öffentlichkeitsdarstellung versäumt und Verhandlungen mit den kommunalen Ansprechpartnern unzureichend geführt hat.

Auf diesem Hintergrund hat sich 1997 die 8. Studientagung Sozialberatung für Schuldner der Caritas damit auseinandergesetzt, welche Voraussetzungen für Werbung und Marketing in der Schuldnerberatung zu erfüllen sind und ob die bisherigen Finanzierungsverhandlungen verbessert und auf weitere alternative Finanziers ausgedehnt werden können. Da es sich um einen Einstieg in diese Themenkomplexe handelt, wurden die Schwerpunkte auf die Rahmenbedingungen der Wohlfahrtspflege als Grundlage des Marketings und auf die Suche nach alternativen Finanziers als zukünftige Verhandlungspartner gelegt.

## Standortbestimmung

Konzepte für Werbung und Marketing können nicht wirksam werden, wenn die Rahmenbedingungen der Caritas außer acht gelassen werden. Dazu gehört neben einer Standortbestimmung der Wohlfahrtspflege und Schuldnerberatung auch die Rückgriffsmöglichkeit auf die Verbandsziele/Ziele der Beratung und den Auftrag des Verbandes/der Beratung.

Veränderte Rahmenbedingungen sorgen heute innerhalb der Wohlfahrtspflege für eine Umbruchsituation. Einen wesentlichen Anteil an diesen Bedingungen hat die Finanzierungs- und Strukturkrise, die zu teilweise eklatanten Kürzungen in den Sozialhaushalten führt. Gründe dafür sind schwindende Steuereinnahmen, die finanziellen Aufwendungen für die Vereinigung der deutschen Staaten, wachsende Arbeitslosigkeit, die Realisierung der EU-Wirtschafts- und Währungsunion ab 1999 mit der Erfordernis der Etatkürzungen.

Ein Heilmittel wird staatlicherseits in der Vermarktung

sozialer Dienstleistungen nach den Regeln des freien Wettbewerbs gesucht. Um Konkurrenz zwischen den Leistungsanbietern zu erhöhen, wird die Vorrangstellung der Wohlfahrtsverbände abgebaut und werden andere private Anbieter gestärkt. Vielerorts werden soziale Dienstleistungen offen ausgeschrieben mit der Konsequenz, daß oft nur noch der Preisvorteil über die Auftragsvergabe entscheidet und nicht mehr die Qualität des »Produkts« im Vordergrund steht.

Gestärkt wird der Wettbewerbsgedanke durch die Europäisierung des Rechts. Derzeit ist eine Asymmetrie zwischen den internationalen Finanz-, Produktions- und Absatzmärkten einerseits und den Arbeits- und Sozialordnungen auf der anderen Seite festzustellen. Die Arbeits- und Sozialordnungen sind derzeit noch nationalstaatlich orientiert. Es ist eine Frage der Zeit, bis auch hier der grenzüberschreitende Wettbewerb wesentlich stärker zum Zuge kommen wird.

Mit Blick auf Europa ist auch das exotisch anmutende Wohlfahrtsverbandswesen zu erwähnen, das seinesgleichen in den anderen Staaten nicht findet. Auch dieses ist ein deutlicher Hinweis auf den zunehmenden Wettbewerb, dem sich die Verbände in der BRD zukünftig mit weiteren privaten Anbietern stellen werden.

Damit ergeben sich für die Caritas neue Anforderungen an die Darstellung ihrer hohen Fachlichkeit: an die effektive Ausrichtung der einzelnen Dienste bei zugleich niedrigem Preisniveau.

Politische und wirtschaftliche Entwicklungen müssen kontinuierlich analysiert werden um Trends zu erkennen. Nur dann kann diesen entgegen gearbeitet werden bzw. deren Einbeziehung in die eigenen Konzepte erfolgen.

Die veränderten Finanzierungsformen werden verstärkt zu projektierten Angeboten und damit ebenfalls zu strukturellen Veränderungen innerhalb der Verbandsarbeit führen.

Um Identitätsverlusten durch Außeneinwirkung vorzubeugen, ist dafür insbesondere die Benennung der Werte/Ideale (Selbstverständnis der Caritas) und Zielsetzungen die Voraussetzung. Für die Schuldnerberatung kommen weiterhin Arbeitsprinzipien Sozialer Arbeit hinzu wie: I lliche zur und durch Selbsthilfe; Anfangen wo der Klient steht; Parteilichkeit; Ganzheitlichkeit. Arbeitsprinzipien des Arbeitsfeldes selbst sind z.B.: Existenzsicherung; Freiwilligkeit; Vertrauenswürdigkeit; Kostenlosigkeit; Vermittlung (Gläubiger Schuldner).

## Werbung und Marketing

Wesentliche Voraussetzung für Marketing sind erstens ein Markt, der umworben werden kann. Zweitens ein Produkt / Angebot, mit dem geworben werden kann. Damit ist sofort die Frage nach der Gestaltung des »Wohlfahrtsmarktes« aufgeworfen. Seine Existenz vorausgesetzt, bleiben darüber hinaus zu analysieren: Marktpotential und -volumen sowie die Verteilung der Marktanteile.

Ein Spezifikum des »Wohlfahrtsmarktes« ist, daß der Endverbraucher und der Finanzier in aller Regel nicht identisch sind. Hinzu kommt, daß häufig eine dritte Instanz, z.B. ein Angehöriger, über die Inanspruchnahme der Leistung für den Endverbraucher entscheidet.

Wenn die Marketing-Literatur postuliert, daß die Meinung des Kunden über die Produkt-Nachfrage entscheidet, muß zuvor ein Kunde definiert sein. Erst dann kann Marketing zielgerichtet eingesetzt werden.

Über die Definition meiner Zielgruppe/-person (Kunde) muß ein Marketingkonzept auch Aussagen über die Art der Werbung treffen. Neben der Werbung um den Konsumenten bzw. den Finanzier wäre auch die generelle Werbung für die Produktleistung denkbar. Genau so auch die Werbung für den Wohlfahrtsverband, die Caritas, als Hauptgegenstand. Letzteres fällt zumeist nicht in den Aufgabenbereich einer einzelnen Beratungsstelle. Und die Werbung für eine Produktleistung ohne den Zuschnitt auf eine Zielgruppe/-person (z.B. Finanzier) kann insofern kritisch hinterfragt werden, als das insbesondere das »Produkt« Schuldnerberatung mit seinen Leistungen schon ohne über die bisherige Öffentlichkeitsarbeit hinausgehende Werbung sehr gut nachgefragt wird.

Wenn Marketing fruchten und Grundlage für die richtige Verhandlung mit Finanziers werden soll, handelt es sich nicht um eine spontane Aktion. Der Erfolg von Marketing liegt ganz wesentlich in der ausdauernden Vorbereitung, welche eingebettet in ein zuvor erstelltes Gesamtkonzept ist, und der kontinuierlichen Durchführung. Die notwendigen zeitlichen Ressourcen können nicht nebenbei im ohnehin überlasteten Arbeitsalltag freigesetzt werden. Im Rahmen des Gesamtkonzepts ist auch die zeitliche Freistellung der zuständigen Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Die Umsetzung von Marketing verlangt Fachkompetenz und Erfahrung. Sozialarbeiterische Tätigkeitsfelder beschreiben zu können reicht nicht aus, um diese Beschreibungen öffentlichkeitswirksam nach außen zu tragen. Man wird um den Rückgriff auf Spezialisten innerhalb der eigenen Verbandsreihen (z.B. Öffentlichkeitsreferat) oder externe Agenturen nicht umhin kommen. Obgleich gerade die sozialarbeiteri-

sehe Kompetenz <sup>9</sup> erfordert ist, wenn »Produktbeschreibungen« ('Ursache') nicht leere Worthülsen bleiben sollen, sondern zugleich auch als 'Wirkung' sbeschreibung pädagogisch-fachlichen Anforderungen und Erwartungen standhalten sollen.

### **Veränderte Finanzierung — Alternative Finanziers**

Die veränderte Finanzierungsstruktur bei traditionellen Finanziers der Schuldnerberatung (öffentliche Verwaltung, insbesondere der örtliche Sozialhilfeträger) ergibt sich u.a. durch die oben genannten Rahmenbedingungen. D.h., daß gerade in diesem für die Schuldnerberatung aufgrund des (zumindest möglichen) Finanzierungsumfangs sehr bedeutsamen Strukturgeflecht das bisherige Marketing kritisch zu beleuchten ist. Welche Möglichkeiten der Öffentlichkeit über die örtliche Presse werden bereits genutzt? Wie gezielt werden Informationen durch persönliche Kontakte und Besuche in Gremien an Verwaltung und Politik weitergegeben?

Selbstverständlich sollte in diesem Rahmen auch die eigene Jahresberichterstattung mit der Frage konfrontiert werden: Für welchen Leserkreis enthält sie welche Informationen? Nicht nur ein ansprechendes Layout erhält zunehmend mehr an Bedeutung. Auch eine wahllos erscheinende Aneinanderreihung von Beratungsfallzahlen bleibt ohne Aussagekraft und hat allenfalls etwas mit einem Negativbeispiel für Marketing zu tun.

Wo die öffentliche Verteilungsmasse immer enger wird, ist die Suche der Schuldnerberatung nach neuen Sozialleistungsträgern als Finanziers für dieses Angebot unbedingt erforderlich. Vielfach wird die Mischfinanzierung von sozialen Diensten heute leider noch gescheut mit Blick auf die traditionelle 'alles aus einer (Finanzierungs-)I bind'-Struktur. Wenn die veränderten Rahmenbedingungen der Wohlfahrtspflege zu neuen Anforderungen an die Soziale Arbeit und einem sich wandelnden Organisationsverständnis der Caritas führen, sind im Interesse des eigenen Fortbestandes auch alternative Finanzierungswege zu erforschen und Werbung und Marketing entsprechend darauf auszurichten. Vielleicht kann mit diesen Alternativen die fehlende Finanzierung des



### **Ztat**

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht noch
- ein Heft zur Probe benötigen, so so II das kein Problem sein.

: Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft — natürlich kostenlos —  
• + unverbindlich.



Beratungsdienstes so weit aufgebessert werden, daß zum einen dieses Angebot aufrecht erhalten und zum anderen der damit verbundene Arbeitsplatz innerhalb der Caritas gesichert werden kann.

Die Schuldnerberatung rankt sich neben den psycho-sozialen Anliegen der Ratsuchenden immer auch um deren Finanzen. Insbesondere in den Fällen, wo die Ratsuchenden noch auf eigene Erwerbseinkünfte zurückgreifen können (in ca. 30 % der Beratungen), können über Vergleiche mit den Gläubigern finanzielle Vorteile für die Ratsuchenden ausgehandelt werden. Warum soll die Beratungsstelle nicht an diesem Vorteil für Ratsuchende und Gläubiger (die froh sind, unter Einschaltung der Schuldnerberatungsstelle zumindest einen Teil ihrer Verbindlichkeiten einbringen zu können) partizipieren? Oder noch direkter: Warum wird die heute kostenlose Beratung nicht von dem Einkommen der Ratsuchenden abhängig gemacht?

Bezüglich der Gläubigerbeteiligung<sup>9</sup> wäre eine Fondslösung zwar der angenehmere Weg. Dafür bedarf es aber langwieriger politischer Lösungen. Solche zeichnen sich heute lediglich in Ansätzen ab. Auf deren Umsetzung können viele Beratungsstellen aber nicht mehr warten und sind zu sofortigen Aktivitäten zwecks Mittelbeschaffung gezwungen.

Weitere Möglichkeiten bieten Fundraising und Sponsoring. Die gezielte Spendenwerbung, insbesondere aber der Einsatz von Finanzmitteln aus der Wirtschaft ist primär für die Realisierung von projektbezogenen Aktivitäten denkbar. Dabei ist für das Sponsoring zu beachten, daß es im Unterschied zur Spende um eine Finanzzuweisung geht, wobei der Sponsor für seine Leistung eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung (in der Regel Öffentlichkeitsdarstellung) erhält. Auch die Akquisition von Spendern und Sponsoren ist ganz wesentlich verknüpft mit Werbung und Marketing.

Ein weiterer Ansatz könnte die Nutzung vorhandener, nicht finanzierter Personalressourcen durch das Angebot des Caritas-Fachwissens für neue Zielgruppen sein: Klein- und mittelständische Unternehmen können sich keine eigene Betriebssozialarbeit leisten. Warum bedient die Caritas deren Nachfrage nicht mit einem Mix aus verschiedenen Fachdiensten (Verschuldung, Sucht usw.) gegen entsprechende Honorierung und umwirbt diese potentiellen Finanziers?

Auch kircheninternes Marketing darf bei aller Suche nach Finanziers nicht unberücksichtigt bleiben. Vielerorts wird die Schuldnerberatung mit Kirchensteuermitteln unterstützt. Um dieses auch bei sinkenden Steuereinnahmen beizubehalten bzw. überhaupt erst in den Genuß der Förderung zu kommen, ist die Mitgestaltung der innerkirchlichen Prioritätensetzung auch durch gezieltes Marketing zu beeinflussen.

## Fazit

Der »Wohlfahrtsmarkt« darf nicht an den Regeln des allgemeinen »Wirtschaftsmarktes« gemessen werden. Er hat seine eigenständigen Gesetzmäßigkeiten. Dennoch sind nicht alle Mittel, die im Rahmen des »Wirtschaftsmarktes« zum Einsatz kommen, von vornherein als nicht geeignet abzulehnen. Häufig müssen sie entsprechend den Erfordernissen des »Wohlfahrtsmarktes« modifiziert werden. Diese Umset-

zungsleistung ist vornehmliche Aufgabe der Sozialen Arbeit. Auch der Einsatz von Werbung und Marketing als ein vorbereitender Baustein für Verhandlungsstrategien zur Finanzierung Sozialer Arbeit gehört zu diesen Mitteln.

Bei aller Professionalität können die Wohlfahrtsverbände auf diesem Sektor noch einiges dazulernen und ihre zum Teil sehr gute Öffentlichkeitsarbeit weiter zu eigenen Darstellungszwecken ausbauen. Schließlich ist die Erkenntnis nicht neu, daß erst dann mit Finanzierungen zu rechnen ist, wenn die Finanziers von der Bedeutung einer Dienstleistung überzeugt sind.

Wenn oben ein Schwerpunkt auf veränderte Finanzierung und alternative Finanziers gelegt worden ist, dann auf dem Hintergrund, daß einem wie auch immer gearteten Marketingkonzept die Definition der Zielgruppe vorausgehen muß. Als eine mögliche Zielgruppe kommt dabei den Finanziers hohe Bedeutung zu.

Oft scheitern neue Ansätze schon an der Befürchtung, daß die vermeintlich starren Strukturen innerhalb der Wohlfahrtspflege doch keinerlei Veränderungen zulassen. Vergessen wird dabei, daß veränderte Rahmenbedingungen zu einem veränderten Organisationsverständnis führen. Die eingangs skizzierten Rahmenbedingungen machen deutlich, daß (zwangsweise) noch mit einer Vielzahl von Neuerungen und damit der Chance für Mneroganisatorische Innovationen zu rechnen ist. Damit dürften sich auch in den nächsten Jahren viele Chancen für eine erweiterte Profilierung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung mit heute noch bisweilen recht unbekanntem 'Mitteln' ergeben.

## Literatur:

- Albuschkat, Uwe (Hrsg.): Wohlfahrtsmarketing. Strategien für modernes Wohlfahrtsmarketing. Overath: Medienwerkstan. 1994.
- Engelhardt, Hans Dietrich: Innovation durch Organisation. Unterwegs zu problemangemessenen Organisationsformen. Reihe: Soziale Arbeit in der Wende: Bd. 6. 2. Aufl. München: Fachhochschule/Sozialwesen. 1992.
- Eliel, Hans: Freie und öffentliche Wohlfahrtspflege. Aufhat — Finanzierung — Geschichte — Verbände. 2. Aufl. München: Jehle. 1992.
- Gehrmann, Gerd / Müller, Klaus D.: Management in sozialen Organisationen. Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit. Berlin, Bonn, Regensburg: Walhalla. 1993.
- Heinze, Rolf G. / Olk, Thomas / Jilbert, Josef: Der neue Sozialstaat. Analyse und Reformperspektiven. Freiburg: Lambertus. 1985.
- Lewkowicz, Marina (Hrsg.): Neues Denken in der Sozialen Arbeit. Mehr Ökologie — mehr Markt — mehr Management. Freiburg, Lambertliti, 1991.
- Müller-Scholl, Albrecht / Priepke, Manfred: Sozialmanagement. Zur Förderung systematischen Entscheidens, Planens, Organisierens, Führens und Kontrollierens in Gruppen. 3. Aufl. Neuwied, Kriefel. Berlin: Luchterhand. 1992
- Öllischläger, Rainer: Freie Wohlfahrtspflege im Aufbruch. Ein Managementkonzept für soziale Dienstleistung. Reihe: Edition Socialmanagement: Bd. 5. Baden-Baden: Nomos. 1995.
- Öllischläger, Rainer / Hans-Martin (Hrs2.): Unternehmen 13armherzigkeit. Identität und Wandel sozialer Dienstleistung, Rahmenbedingungen — Perspektiven — Praxisbeispiele. Reihe: Edition Socialmanagement Bd. 6. Baden-Baden: Nomos. 1996.
- Rauschenbach, Thomas / Sachße, Christoph / Olk, Thomas (Hrsg.): Von der Wertgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen. Jugend- und Wohlfahrtsverbände im Umbruch. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. 1995.
- Stemte, Dieter (Hrsg.): Marketing im Gesundheits- und Sozialbereich. Einführung und Grundlagen für die Praxis. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt. 1992.

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Motzstraße 1

34117 Kassel

## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ DM  
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr: Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);  
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von  
meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_ )  
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. \_\_\_\_\_ ) und bitten das Abonnement  
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift \_\_\_\_\_

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

**Klar,**

c e)

**ich werde Mitglied bei der BAG-SB!**

# Forderungen des Arbeitgebers bei der Offenlegung von Lohnabtretungen und bei Pfändungen des Arbeitseinkommens

von Thomas Fischer, Essen

Häufig besteht das Problem, daß ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und deswegen die Offenlegung einer Lohnabtretung oder die Pfändung des Arbeitseinkommens droht. Bestehen zusätzlich Forderungen des Arbeitgebers, etwa aus überzahltem Lohn oder aus einem Arbeitnehmerdarlehen, die monatlich vom Lohn einbehalten werden, fürchten viele Schuldner um ihren Arbeitsplatz, wenn diese Verbindlichkeiten nicht mehr bedient werden können. In der Regel besteht die Befürchtung, der pfändbare Lohnanteil muß an den Gläubiger abgeführt werden und der Arbeitgeber geht entweder leer aus oder behält Teile des unpfändbaren Lohns ein. Diese Befürchtungen sind jedoch in den allerwenigsten Fällen gerechtfertigt.

Da auch bei vielen Schuldnerberatern in diesem Bereich Unsicherheiten bestehen, sollen in diesem Beitrag die Probleme untersucht werden, die auftreten, wenn eine Arbeitseinkommenforderung mit einer Lohnpfändung oder einer offengelegten Lohnabtretung zusammentrifft.

#### Lohnabtretung zugunsten des Arbeitgebers

Keine Probleme bestehen, wenn der Arbeitnehmer sich zur Sicherung seiner Forderung den bereits fälligen oder zukünftigen pfändbaren Lohnanteil rechtswirksam hat abtreten lassen und ein anderer Gläubiger eine zeitlich später datierte Lohnabtretung offenlegt oder einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zustellen läßt. Hier ist in jedem Fall die Arbeitgeberforderung vorrangig.

Die eigentlichen Probleme entstehen, wenn der andere Gläubiger eine zeitlich frühere Abtretung, die den Erfordernissen der Rechtsprechung entspricht, offenlegt oder aber der Arbeitgeber über keine Lohnabtretung verfügt.

#### Aufrechnung des Arbeitgebers

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber gegenüber den Nettolohnforderungen des Arbeitnehmers aufrechnen. Aufgerechnet werden kann immer nur mit dem pfändbaren Lohnanteil, da gegen eine unpfändbare Forderung nicht aufgerechnet werden kann (§ 394 BGB). Sofern der Arbeitgeber also als Drittschuldner den pfändbaren Lohnanteil an einen anderen Gläubiger abführt, kann er sich nicht aus dem unpfändbaren Lohnanteil befriedigen. Dadurch ist sichergestellt, daß dem Arbeitnehmer in jedem Fall der Pfändungsfreibetrag als Existenzminimum verbleibt.

Die Aufrechnung kann zum einen durch eine Aufrechnungserklärung als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 388 BGB) oder aber durch Aufrechnungsvertrag erfolgen. Eine Aufrechnungserklärung setzt immer Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit und Fälligkeit der beiden Forderungen voraus (§ 387 BGB). Sie bewirkt, daß die Forderungen zu dem Zeitpunkt als erloschen gelten, in dem sie

zur Aufrechnung geeignet einander gegenüberstanden (§ 389 BGB).

In einem Arbeitsverhältnis wird in der Regel ein Aufrechnungsvertrag geschlossen. Üblicherweise wird eine Vereinbarung getroffen, die in etwa folgende Formulierungen enthält:

» Das Darlehen ist in monatlichen Raten zurückzuzahlen, die vom Lohn einbehalten werden.«

»Die Überzahlung des Lohns wird in monatlichen Raten in Höhe von ..... vom Lohn einbehalten.«

Ein zulässiger Aufrechnungsvertrag wurde von der Rechtsprechung darin gesehen, daß die Parteien in einem Werkvertragsvertrag vereinbart hatten, der Arbeitgeber solle die Miete von der Arbeitsvergütung einbehalten (HAG AP 1 zu § 392 BGB).

Eine Aufrechnung gegen Lohnforderungen des Arbeitnehmers kann durch im Arbeitsvertrag oder durch Tarifvertrag ausgeschlossen werden. Der Ausschluß der Aufrechnung kann sich auch durch Vertragsauslegung ergeben. Unzulässig ist die Aufrechnung von Ansprüchen wegen Lohnüberzahlung gegen Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen (ArbG Berlin AP 27 zu § 394 BGB).

Auch bei einem Aufrechnungsvertrag gilt § 394 BGB, wonach eine Aufrechnung gegen eine unpfändbare Forderung nicht zulässig ist. Die Aufrechnung ist also auch bei einem Aufrechnungsvertrag immer nur in Höhe des pfändbaren Lohnanteils wirksam, sofern sie sich auf noch nicht fällige Lohnforderungen bezieht. Über bereits fällige Lohnforderungen kann ein Aufrechnungsvertrag geschlossen werden. Dieser Fall dürfte jedoch in der Praxis kaum vorkommen, da Arbeitslohn direkt bei Fälligkeit ausgezahlt werden muß.

#### Aufrechnung und vorausgegangene Lohnabtretung

Hat der Arbeitnehmer den pfändbaren Lohnanteil im Rahmen einer stillen Sicherungsabtretung an einen Dritten abgetreten, wie dies bei Aufnahme eines Bankkredits üblich ist, kann der Arbeitgeber weiterhin eigene Forderungen gegen den Arbeitslohn aufrechnen (§ 407 BGB).

Nach Offenlegung der Lohnabtretung kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen mit eigenen Forderungen aufrechnen. Die Aufrechnung muß in diesem Fall gegenüber dem neuen Gläubiger erklärt werden. (§ 406 BGB).

Voraussetzung ist zunächst, daß der Arbeitgeber beim Erwerb seiner Forderung von der Lohnabtretung keine Kenntnis hatte. Dies wird vor Offenlegung der Lohnabtretung durch die Bank üblicherweise der Fall sein. Beweis-pflichtig für die Kenntnis des Arbeitgebers von der Lohnabtretung ist die Bank. Eine Forderung des Arbeitgebers, die dieser erst nach Offenlegung der Lohnabtretung erwirbt, ist

also nicht geschützt. Überzahlt der Arbeitgeber etwa nach Offenlegung der Lohnabtretung durch die Bank Lohn, so kann er seinen Rückforderungsanspruch nicht gegen die Forderung, der Bank aufrechnen.

Voraussetzung für eine wirksame Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger ist ferner, daß die Forderung<sup>9</sup> nicht erst nach der Erlangung der Kenntnis von der Lohnabtretung und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Auch diese Voraussetzung dürfte in der Praxis gegeben sein. Der Anspruch auf Rückzahlung überzahlten Lohns wird im Zweifel im Zeitpunkt der Rückforderung fällig. Hier wird dem Arbeitnehmer in der Regel nur eine Ratenzahlung nachgelassen.

Bei einem Arbeitgeberdarlehen wird die Darlehensrate üblicherweise zum selben Zeitpunkt wie der Lohn fällig. Also auch hier kann der Arbeitgeber seinen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gegen den Lohn aufrechnen. (Bei einem gekündigten Darlehen ist die gesamte Darlehenssumme zur Zahlung fällig (§ 608 BGB). Bei einem gekündigten Darlehen ist daher ebenfalls die Aufrechnung mit künftig fällig werdenden Lohnansprüchen möglich.

Probleme entstehen bei Lohnnachzahlungen, d.h. bei Lohn, der bereits (rüber fällig war und aus irgendeinem Grund später ausgezahlt wird. In diesem Fall kann der Arbeitgeber aktuell fällig<sup>9</sup> werdende eigene Ansprüche nicht mit dem Anspruch auf Lohnnachzahlung aufrechnen. da hier die Fälligkeit des Lohnzahlungsanspruchs vorverlagert ist. Grund für diese gesetzliche Regelung ist. daß derjenige nicht belohnt werden soll, der die Erfüllung fälliger Ansprüche verschleppt.

#### Aufrechnung bei einer Lohnpfändung

Bei einer Lohnpfändung sind die Forderungen des Arbeitgebers in ähnlicher Weise gesichert wie bei der Offenlegung einer stillen Lohnabtretung. Im Grundsatz ist eine Aufrechnung möglich, wenn vor Pfändung der Lohnforderung wenigstens schon die Rechts<sup>9</sup>grundlage für die Gegenforderung bestanden hat.

Die Aufrechnung gegen den Lohnzahlungsanspruch ist dann nicht möglich, wenn der Arbeitgeber seine Forderung erst nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erworben hat 392 BGI3). Grund dafür ist, daß in diesem Fall zum Zeitpunkt der Pfändung kein Vertrauen auf eine Aufrechnungslage bestanden hat. Ein vor Pfändung ausgele<sup>9</sup>tes Arbeitgeberdarlehen ist also weiterhin gesichert, weil der Arbeitgeber gegenüber dem Pfändungsgläubiger die Aufrechnung wegen des Rückzahlungsanspruchs erklären kann.

Ferner scheidet die Möglichkeit einer Aufrechnung aus, wenn die Forderung erst nach der Pfändung und später als die gepfändete Forderung fällig wird (§ 392 BGB). Das bedeutet, ein erst nach Pfändung des Lohns verauslagtes Arbeitnehmerdarlehen oder eine nach Pfändung erfolgte Lohnüberzahlung sind für den Arbeitgeber nicht durch eine Aufrechnungsmöglichkeit abgesichert.

#### Konsequenzen für die Schuldnerberatung

In der praktischen Beratungsarbeit stellt sich immer wieder heraus, daß gerade kleinere Firmen mit der Bearbeitung von offengelegten Lohnabtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen überfordert sind. Oftmals wird bereits der pfändbare Betrag des Einkommens nicht richtig ermittelt.

Da gerade kleinere Firmen ihren Mitarbeitern gelegentlich mit der Auslage von zinsgünstigen oder gar unverzinslichen Arbeitgeberkrediten aushelfen, ist hier die Schuldnerberatung gefragt, wenn es zu einer Lohnpfändung kommt.

Durch Aufklärungsarbeit beim Arbeitgeber kann das Klima, das durch eine Lohnpfändung oft in Mitleidenschaft gezogen wird, verbessert werden. Hier ist es von entscheidender Bedeutung, daß der Schuldnerberater/die Schuldnerberaterin dem Arbeitgeber vermitteln kann, daß dessen eigene Forderungen im Falle einer Lohnpfändung in aller Regel keineswegs hintenanstehen. So kann von seiten der Schuldnerberatung<sup>9</sup> in manchen Fällen dazu beigetragen werden, den Arbeitsplatz zu sichern.

anzeige

## Seminarmaterialien der BAG-SB



## Mindestanforderungen an Schuldnerberatungsstellen im Zusammenhang mit der Insolvenzrechtsreform

13.1 G Schuldnerberätig e. 1 AG »Standards«

### 1. Selbstverständnis »Schuldnerberatung«

Schuldnerberatung versteht sich als Hilfsangebot für ver- und überschuldete Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel, die verschiedenartigen – gerade sozialen – Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen oder zu mindern. Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit ist damit Teil umfassender Lebensberatung. Zugleich ist sie Beratung in sonstigen Angelegenheiten und somit persönliche Hilfe. Die Schwerpunkte des Beratungsangebots der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit liegen – neben finanziellen, rechtlichen, hauswirtschaftlichen Fragen – vornehmlich in der erforderlichen sozialpädagogischen Begleitung und in der Bereitstellung notwendiger pädagogisch-präventiver Hilfen.

Damit ist Schuldnerberatung einem mehrdimensionalen Beratungsansatz verpflichtet – zugleich versucht sie, methodisch von einem ganzheitlichen Ansatz auszugehen (vgl. Münder/Höfker/Kuntz/Westerat, Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Votum-Verlag 1994).

### 2. Inhalt und Aufgaben der Schuldnerberatung

Schuldnerberatung als soziale Dienstleistung umfaßt insbesondere

- Ermittlung von Ursachen und Bedingungen der Überschuldung/Anamnese,
- Existenzsicherung und Krisenintervention,
- Förderungsüberprüfung und Schuldnersehutzmaßnahmen,
- Einkommens- und Budgetberatung,
- Entwicklung von Handlungsstrategien zur Vermeidung von Neuverschuldung,
- Entwicklung und Durchsetzung von Sanierungsstrategien,
- Verhandlungen zum Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubiger,
- Vorbereitung von und Begleitung in Insolvenzverfahren,
- Schuldenregulierung und Entschuldung.

### 3. Anforderungskriterien für Beratungsfachkräfte

Auf Vorschlag der AK-Ins0 der Verbände (vgl. Anlage) sollen Beratungsfachkräfte über spezielle Fachkompetenzen verfügen.

Beratungsfachkräften in der Schuldnerberatung im o.g. Sinne gleichgestellt werden auch Schuldnerberaterinnen mit mindestens dreijähriger Tätigkeit und entsprechender fachlicher Zusatzqualifikation, wenn sie keine der angeführten Ausbildungen besitzen.

Darüber hinaus wird für erforderlich angesehen:

#### Inhaltliche Kompetenz

- Ihmshaltsführung und Budgetberatung,
- kaufmännisches Rechnen,
- einschlägige Rechtskenntnisse,
- Entwicklung<sup>8</sup> und Umsetzung von Sanierungsstrategien und Entschuldungskonzepten,
- Kenntnis über Arbeitsweisen, Produkte und Strukturen von Finanzdienstleistungsunternehmen, von anderen Gläubigern bzw. deren Bevollmächtigten,
- Arbeitsorganisation und Selbstevaluation.

#### Soziale Kompetenz

- Sensibilität und Einfühlungsvermögen,
- Gesprächsführungstechniken,
- Selbstreflexion über eigene Motivation und Beratungsstrategien,
- Vermögen zur Aktivierung der Selbsthilfemöglichkeiten der Betroffenen,
- Teamfähigkeit.

#### Kompetenz im Umgang mit Institutionen und Strukturen

- Kooperation mit verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen, einschließlich der Gläubiger,
- Öffentlichkeitsarbeit und sozialpolitisches Engagement,
- Kenntnisse über politische Strukturen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge,
- Kenntnis über Trägerstrukturen und Trägerauftrag.

### Fachliche Zusatzausbildung (zertifizierte Weiterbildung)<sup>1</sup> und Fortbildung

mit lölgenden inhaltlichen Schwerpunkten

Grundkenntnisse zur InsO,

das Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung,

die (Verbrauehei)insolvenzberatung als notwendige Aufgabe bei der Umsetzung der Ins°.

Vermittlung spezieller juristischer Grundkenntnisse: Landesausführungsgesetz, Verfahrensrecht, Rechtsberatungsgesetz, ZPO, BGB, BSHG, Zwangsversteigerungsgesetz .....

Regularien des Insolvenzverfahrens: der außergerichtliche Vergleich, der gerichtliche Vergleich, das gerichtliche Verfahren/das Verbraucherinsolvenzverfahren, die Restschuldbefreiung,

Praktische Übungen/«Training«: zur Arbeitsmethodik, zu den Arbeitsschritten, zur Erstellung von und Arbeit mit Schuldenbereinigungsplänen, zur Arbeit mit normativen Formblättern und spezieller Software,

Erwerb von notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für die sozialpädagogische Bpfeitung der Überschuldeten während der Wohl verhaltensperiode.

Darüberhinaus sollten im Interesse der Qualitätssicherung 13eraturungsfachkräfte über unbefristete Beschäftigungsverhältnisse verfügen und entsprechend der geforderten Kompetenzen auch eine adäquate Vergütung. mindestens BAT 1Va, erhalten.

### 4. Ausstauung von Schulinerberatungsstellen

Folgende Mindestanforderungen sollten erfüllt werden

dauerhafte und vertraglich gesicherte Finanzierungsgrundlagen.

mindestens 2 Beratungsfachkräfte und I Verwaltungskraft für ca. 40.001) Einwohner eines Einzugsgebietes. geeignete Räume, um Vertraulichkeit der Beratung und Datenschutz zu garantieren.

Gewährleistung der für die Sicherung der Qualität und Effizienz der Beratungskräfte notwendigen Evaluation und Dokumentation.

eine zeitgemäße technische Ausstattung der Räume und allgemeine Zugänglichkeit und Erreichbarkeit.

### Anlage

Anforderungsprofil für »geeignete Stelle« im Ins0-Verfahren

Vorschlag der **AK-Ins()** der Verbände

1. **Die** Schuldnerberatung muß einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einer Verbraucherzentrale angehören oder eine Einrichtung <sup>s</sup> einer Kommune oder eines Landkreises sein.
2. Der Träger einer Schuldnerberatungsstelle stellt sicher, daß sie von zuverlässigen Person geleitet und auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet wird.
3. Die Schuldnerberatungsstelle muß auf Dauer angelegt sein. Schuldnerberatung sollte ausschließlich oder schwerpunktmäßig betrieben werden.
4. In der Schuldnerberatungsstelle muß **mindestens eine Person tätig sein, die iiber** längerfristige praktische Erfahrungen mit Schuldnerberatung verfügt. Längerfristige praktische Erfahrung liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit vor.

**Beratungsfachkräfte in der Schuldnerberatung sollen** iiber eine Ausbildung als

Diplomsozialarbeiterini-pädagouln \* oder

Diplombetriebswirtln, Ökonomin \*\* oder

Diplomökotrophologln \*\* oder

eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst \*\* oder

eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung \*\* oder

eine vergleichbare Ausbildung \*\*

verfügen.

Sofern in der Schuldnerberatungsstelle keine **Person mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufes** befähigt, muß die notwendige juristische Beratung extern sichergestellt sein, etwa durch den **Justitiar des Trägers oder durch** einen niedergelassenen Rechtsanwalt.

<sup>1</sup> »Eine entsprechende Qualifizierung könnte auch über eine Fortbildungsprüfungsordnung nach § 42 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz erreicht, v,erdem« (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4941).: auch der § 42 Sozialberufsgesetz könnte in diesem Kontext Beachtung finden.

<sup>2</sup> vgl. Marktverhalten. Verschuldungund Überschuldung in den neuen Bundesländern. GP-Forschungsgruppe. Februar 1997

und iiber eine Zusatzqualifikation im Bereich Schuldnerberatung mit Schwerpunkt in wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen verfü-2en.

mit Zusatzqualifikation im Bereich Schuldnerberatung mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit.

# Berufsbild von Beraterinnen in bevorrechteten Schuldnerberatungen in Österreich

Beschluß der Generalversammlung 8.10.1997, MW wird,-

## Definition

Schuldnerberatung leistet professionelle Hilfe, die dann eingreift, wenn Menschen in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind oder zu geraten drohen.

## Zielgruppe

Schuldnerberatung steht allen offen. Also sowohl Einzelpersonen und Familien, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind als auch solchen, die Tipps zur Vermeidung oder allgemeine Informationen bei Geld- und Schuldenproblemen benötigen.

## Gesellschaftlicher Auftrag

Schuldnerberatung handelt auf Grund eines gesellschaftlichen Auftrags. Sie arbeitet daher gemeinnützig und ist überwiegend öffentlich finanziert.

## Berufsgruppe

Schuldnerberatung gibt es seit Mitte der 80iger Jahre in Österreich. Seit 1992 sind die verschiedenen Beratungsstellen in den Bundesländern als Mitglieder der Dachorganisation »ARGE Schuldnerberatungen (ASB)« organisiert.

Die Dachorganisation und die Schuldnerberatungen sind seit 1994 im § 12 des IEG (Insolvenzrechtseinführungsgesetz) erwähnt und vom BW als bevorrechtete Schuldnerberatungen anerkannt.

Als Berufs- und Namensbezeichnung sind die Begriffe »Schuldner- bzw. Schuldenberatung« sowie »Schuldner- bzw. SchuldenberaterInnen« gängig.

## Aufgabe und Tätigkeit

Schuldnerberatungen erfüllen rechtliche, wirtschaftliche, psychosoziale und präventive Aufgaben. Bei der Lösung<sup>8</sup> des Problems konzentriert sich die Schuldnerberatung als ihr Spezifikum auf wirtschaftliche und rechtliche Aspekte. Psychosoziale Begleitung und auch individualpräventive Maßnahmen sind miteinbezogen. Schuldnerberatung bietet Hilfe primär zur Selbsthilfe an.

### a. Rechtliche Schuldnerberatung

Schuldnerberatung erkennt rechtliche Probleme und gewährleistet die notwendige Zusammenarbeit mit Gläubigern, Rechtsanwälten und Gerichten. In der Konkursordnung (§ 192 KO) ist auch die Vertretung von Schuldnern im Schuldenregulierungsverfahren vorgesehen.

### b. Wirtschaftliche Schuldnerberatung

Dazu zählen die Haushaltsbudgetberatung sowie die Erstellung von Sanierungsplänen.

### c. Psychosoziale Schuldnerberatung

Psychische und soziale Probleme, die die eigene Lösungskompetenz und die Lösungskapazitäten übersteigen, sind Aufgabe der darauf spezialisierten Institutionen, auf die verwiesen wird.

### d. Präventive Schuldnerberatung

Schuldnerberatung hat auch Präventivarbeit in Form von Bildungsaufgaben zu erfüllen. Ziel ist eine Annäherung an den Begriff »mündiger Konsument«.

Prävention befaßt sich daher auch mit der Zielgruppe nicht überschuldeter Personen.

## Fachliche und persönliche Anforderungen

Schuldnerberaterinnen haben eine Grundausbildung, in sogenannten Quellberufen primär als Sozialarbeiter, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler sowie als Bankkaufleute.

Über die Kenntnisse für die reine Beratung hinaus wird auch auf organisatorische, pädagogische und analytische Fähigkeiten geachtet.

Die geforderte Fähigkeit, Gefühle an sich und anderen wahrzunehmen, zu interpretieren und angemessen zu artikulieren, ermöglicht Kontakte auf der persönlichen Ebene. Das eigene Engagement ist in der Kommunikation mit den zu Beratenden zu kontrollieren und zu beschränken, um die nötige Distanz und den Überblick für eine Problemlösung (für freies Denken und Handeln) zu bekommen.

## Berufsbezeichnung / Aus- und Weiterbildung

Die Arbeitsmarkt- und Finanzierungssituation erlaubt nur eine kleine Anzahl an Schuldnerberatern. Es werden daher so viele ausgebildet wie auch tatsächlich benötigt werden.

Um sich in ihrer beratenden Tätigkeit als »Schuldnerberater« bzw. »Schuldnerhelferin« bezeichnen zu können sind die Teilnahme an einschlägigen Ausbildungsseminaren (vorzugsweise der ASB) zu Beginn der Tätigkeit, eine 2-jährige Praxis in einer bevorrechteten Schuldnerberatung, sowie eine befürwortende Stellungnahme des Arbeitgebers gegenüber dem Vorstand der Dachorganisation Voraussetzung.

Darüberhinaus ist die Erweiterung der Spezialkenntnisse durch die Teilnahme am laufenden Fortbildungsprogramm, das regelmäßig von der ASB mit spezifischen Schwerpunkten angeboten wird, angeraten.

## Entlohnung

Die Entlohnung orientiert sich an der auszuübenden Tätigkeit. Die Qualifikation aufgrund einer speziellen Berufsausbildung sollte nicht für die Einstufung maßgebend sein.

# Das Schuldensanierungsgesetz in Schweden und die Gründung eines Berufsverbandes der Budget- und Schuldnerberaterinnen

von Uwe Schwarze, Diakonisches Werk .Si.ke

## I. Sozio-ökonomische Hintergründe

In Schweden hat sich die Budget- und Schuldnerberatung als Fachdisziplin innerhalb der Sozialarbeit und der Verbraucherberatung<sup>8</sup> erst in den Jahren nach 1990 entwickelt. Dieses ist vor allem auf das bis dahin in der schwedischen Wirtschafts- und Sozialpolitik geltende und scheinbar unumstößliche Primat der Vollbeschäftigung zurückzuführen. Das zentrale Merkmal des skandinavischen wohlfahrtsstaatlichen Modells war noch bis Anfang der 90er Jahre eine geringe Erwerbslosenquote von nur 2 bis 3 %. Da Erwerbslosigkeit als ein zentraler Auslöser für Schuldenprobleme privater Haushalte zu sehen ist, waren diese in Schweden im Vergleich zu anderen europäischen Ländern weniger signifikant. Inzwischen beträgt die Erwerbslosenquote in Schweden 8 – 10 %<sup>9</sup> und das wohlfahrtsstaatliche Modell hat sich insofern »europäisiert«. <sup>10</sup> In anderen Ländern, wie etwa Deutschland, in der Nettokreditaufnahme der privaten Haushalte - gewissermaßen zeitversetzt erst ab Mitte der 80er Jahre ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Die Statistiken weisen für das Jahr 1983 noch 329 Mrd. SEK aus, wohingegen sich dieser Wert in den Jahren ab 1990 auf über 500 Mrd. SEK erhöht hat.<sup>11</sup> Gleichwohl wurden die schwedischen Sozialdienste vor allem in den drei Großstädten Stockholm, Göteborg<sup>12</sup> und Malmö bereits in den 80er Jahren mit hohen Sozialhilfebezuugsquoten, hohen Scheidungs- und Trennungsraten und zunehmenden materiellen Problemen der privaten Haushalte konfrontiert. Immer häufiger traten private Schuldenprobleme bei Klienten der Sozialämter und der sozialen Dienste auf. Die Folge dieser »neuen« Lebenslagen waren erste spezialisierte Beratungsbüros, die teilweise den Sozialämtern angegliedert wurden. Sie bestanden z.B. in Malmö als »Haushaltsökonomische Beratung« (HER) oder in Form der »Budgetberatung« in Göteborg und Trollhättan. Diese wenigen spezialisierten Beratungsangebote für Ver-/Überschuldete wurden nur in größeren Städten Anfang der 90er Jahre – also noch vor Inkrafttreten des neuen Schuldensanierungsgesetzes eingerichtet, ländliche Regionen waren völlig unterversorgt. Finanziert wurden die wenigen Stellen mit staatlichen bzw. kommunalen Mitteln und waren anfangs meist als Projekte auch zeitlich befristet.

Erst mit der Einführung des Schuldensanierungsgesetzes kam es nach 1994 zu einem deutlichen Entwicklungs- und

Professionalisierungsschub der schwedischen Schuldnerberatung. Rechtliche Grundlage für die folgende dynamische Entwicklung ist vor allem der Inhalt des Schuldensanierungsgesetzes, wonach es explizit kommunale Aufgabe ist, Beratungsangebote für ver- bzw. überschuldete Personen einzurichten. Aufgabe dieser Beratungsstellen ist der Schuldner über Inhalte, Voraussetzungen und Ablauf eines Schuldensanierungsverfahrens. Der Gesetzgeber hat damit im Grunde einen Rechtsanspruch des Schuldners auf Hilfe und Beratung zur Schuldensanierung formuliert, der durchaus vergleichbar ist mit Ansprüchen auf andere soziale Dienstleistungen. Mit einer beratenden Hilfe im Schuldensanierungsverfahren ist aber stets auch eine Mitwirkungspflicht des Schuldners am Verfahren verbunden. Sie besteht u.a. in der Offenlegung der gesamten Einkommens-, Vermögens- und Lebenssituation im Verlauf der Beratung und des Entschuldungsverfahrens, das kurz im Überblick dargestellt werden soll.

## 2. Das Schuldensanierungsverfahren

### Ablauf

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 trat in Schweden schließlich nach mehrjähriger politischer Diskussion das Schuldensanierungsgesetz (skuldsteringslagen) in Kraft. Für Verbraucher, die sich in Situationen einer aussichtslosen Überschuldung befinden, besteht nun die Möglichkeit in einem gesetzlich geregelten dreistufigen Verfahren eine Restschuldbefreiung zu erhalten.

In einer **ersten Phase** ist der Versuch einer freiwilligen bzw. außergerichtlichen Einigung des Schuldners mit seinen Gläubigern obligatorisch. Ist diese außergerichtliche Einigung und die Sanierung eines Privathaushalts nicht ohne Hilfe zu erreichen, können sich die Verbraucher auf der Grundlage des Gesetzes an örtliche Schuldnerberatungsstellen wenden, um mit deren Hilfe Einigungen mit den Gläubigern zu erzielen.

Scheitert die außergerichtliche einvernehmliche Regelung mit den Gläubigern, ist vom Schuldner in einer **zweiten Phase** ein Antrag auf Schuldensanierung bei der örtlichen Vollzugsbehörde (Kronofogdenmyndighet) zu stellen. Die Vollzugsbehörde ist der staatlichen Steuerverwaltung angegliedert und zu ihren Aufgaben gehört unter anderem der Einzug öffentlich-rechtlicher Forderungen. Unter Mitwirkung bzw. unter Aufsicht der staatlichen Vollzugsbehörde wird mit dem Schuldner ein (neuer) Vorschlag zur Schuldenregulierung entwickelt und den Gläubigern unterbreitet. Stimmen die Gläubiger dem Vorschlag zu, ist weiterhin die freiwillige, außergerichtliche Schuldensanierung möglich. Einzige

<sup>8</sup> Zur Entwicklung von Einkommensarmut und Privatverschuldung in Schweden vgl. Schwarze 1993.

<sup>9</sup> Der Kurs von einer schwedischen Krone (SEK) entspricht z.Zt. 0,227 DM (Stand: 08.11.1998).

Voraussetzung ist, daß die vereinbarten Zahlungen vom Schuldner erfüllt werden. Wird hingegen der unter dem Dach der Vollzugsbehörde entwickelte Regulierungsvorschlag, von nur einem Gläubiger abgelehnt, ist der Antrag an das örtliche Amtsgericht (Tingsrätt) weiterzuleiten. Die Schuldnerberatung ist in dieser Phase des Verfahrens in der Regel direkt nicht mehr beteiligt. Gleichwohl kann unabhängig vom Verfahren weiterhin ein Beratungskontakt bestehen.

In einer **dritten Phase** ergeht schließlich nach eingehender Prüfung des Antrages vom Amtsgericht ein Beschluß zur Schuldenregulierung, der für alle Gläubiger bindend ist. Gegen den Beschluß, der einen Schuldensanierungsplan enthält, stehen sowohl dem Schuldner als auch den Gläubigern Rechtsmittel offen. Genaugenommen schließt sich infolge der Entscheidung des Amtsgerichts dann eine vierte Phase, nämlich die eigentliche Schuldensanierung auf der Grundlage des Sanierungsplanes an. Der Schuldner hat für die **Dauer von maximal 5 Jahren** die pfändbaren Anteile seines Einkommens zur Schuldentilgung einzusetzen und den Sanierungsplan auf dieser Grundlage zu erfüllen. Treten im Verlauf der Sanierungsperiode Änderungen in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen ein, wird der Schuldensanierungsplan entsprechend angepaßt. Nach Durchlaufen des gerichtlich beschlossenen Schuldensanierungsverfahrens erhält der Schuldner die Restschuldbefreiung. Eine direkte Beteiligung der Schuldnerberatung am gerichtlichen Verfahren in Form einer »Insolvenzbetreuung« oder Treuhänderfunktion erfolgt

nicht. Schuldner können jedoch unabhängig vom Sanierungsverfahren Beratungsstellen aufsuchen, um ihre Haushaltssituation zu konsolidieren. Oft ist diese begleitende Budgetberatung<sup>9</sup>, notwendig, um das Verfahren auch wirklich mit Erfolg nach spätestens 5 Jahren mit der Restschuldbefreiung abschließen zu können. Auch insofern führt das Gesetz zu einem verstärkten Bedarf an Budget- und Schuldnerberatung in Schweden. Bezogen auf die deutsche Diskussion um die Einführung einer Mindestquote läßt sich ländervergleichend für Schweden feststellen, daß eine Mindestquote im engeren Sinne nicht besteht. Zwingende Voraussetzung für ein Schuldensanierungsverfahren mit Restschuldbefreiung ist nach dem Schuldensanierungsgesetz jedoch, daß vom Schuldner tatsächlich auch Zahlungen an die Gläubiger geleistet werden (können). Dieses bedeutet in der Konsequenz, daß gerade einkommensschwache Haushalte, wie Sozialhilfebezieher, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende u.a. zumindest für die Dauer ihrer Einkommensarmut von der Möglichkeit einer Schuldensanierung, mit gesetzlich geregelter Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind.

Die Einzelheiten des Verfahrens die bisherigen Erfahrungen und vor allem die Rolle der unterschiedlichen Akteure im schwedischen Schuldensanierungsverfahren werden vom Autor gegenwärtig in einer detaillierten länder-vergleichenden Studie untersucht. Die Daten entstammen der sozio-ökonomischen Untersuchung von Peter Dellgran (Universität Göteborg<sup>9</sup>). 1996. S. 7: »Geringes Einkommen oder hohe Schulden? - Privathaushalte, die wirtschaftliche Beratung suchen«.

### 3. Schuldensanierungsgesetz — Auslöser einer dynamischen Entwicklung

Inzwischen sind seit 1994 zumeist in Trägerschaft der kommunalen Sozialdienste oder manchmal auch bei den Verbraucherberatungsstellen (Konsumentverket) und ganz vereinzelt auch bei anderen kommunalen Stellen landesweit Budget- und Schuldnerberatungsstellen eingerichtet worden. Ausgehend von den wenigen projektartigen Beratungsdiensten Anfang der 90er Jahre hat sich die schwedische Schuldnerberatung im Verlauf von nur 2 -- 3 Jahren geradezu rasant auf landesweit rd. 250 bis 300 Beratungsstellen mit inzwischen rd. 500 Beschäftigten im Jahre 1996 entwickelt.<sup>3</sup> In nahezu jeder schwedischen Kommune ist also ein Beratungsdienst eingerichtet worden. Ob und inwieweit damit eine flächen- und bedarfsdeckende Ausstattung besteht, wäre anhand qualitativer Kriterien genauer zu untersuchen als in diesem Rahmen möglich. Bezogen auf rd. 8 Mio schwedische Einwohner ergibt sich in einer sehr allgemeinen Analyse ein Schlüssel von einer Beratungsstelle auf rd. 30.000 bis 50.000 Einwohner—je nach Größe der Kommune/Stadt. Dieser Bedarfsschlüssel wird zwar für Deutschland fachpolitisch stets gefordert, stößt jedoch in Zeiten der sozial- und fiskalpolitisch definierten Krise auf Ablehnung bei der Mehrheit der politischen Mandats- und Entscheidungsträger.

Die schwedische Budget- und Schuldnerberatung hat ihre gesetzlich definierte Aufgabe vor allem in der ersten Phase einer Schuldensanierung wahrzunehmen. Das heißt, im Kern handelt es sich um die Beratung und Information von Schuldnern über das Sanierungsverfahren und eine Hilfe bei Verhandlungen mit Gläubigern, sowie um die Budgetberatung. (Sozial-) pädagogische Elemente der Beratung stehen neben haushaltsökonomischen und juristischen Elementen. Der Budgetberatung kommt aber offenbar im Vergleich zur deutschen Schuldnerberatung eine stärkere Bedeutung zu, denn stets wird in fachlichen Veröffentlichungen betont, daß es nicht allein um die Beratung in Schuldenfragen geht, sondern das Ziel der Beratung muß die nachhaltige Lösung der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Probleme des privaten Haushalts sein. Die Rolle, Funktion und die Methoden der schwedischen Schuldnerberatung wären aber genauer zu untersuchen, um fundierte Länder-vergleichende Aussagen zu ermöglichen.

Im Länder-Vergleich gelten für Schweden ein weit weniger verrechtlichtes und pragmatisches Schuldensanierungsgesetz und eine dynamische Entwicklung in der schwedischen Schuldnerberatung, die in nur wenigen Jahren zu einer im Grunde flächendeckenden Versorgung geführt hat. In Deutschland hingegen droht eine fast 15 bis 20 Jahre andauernde Entwicklung und eine dringend notwendige Professionalisierungsdebatte unter dem Druck eines hochverrechtlichten praxisfernen Verbraucherinsolvenzrechts zu stagnieren. Konkrete Wirkungen und Dynamiken des deutschen Insolvenzrechts werden vermutlich erst in 5 bis 10 Jahren empirisch wirklich erfaßbar sein. Gleichwohl verfügt jedoch

die deutsche Schuldnerberatung über eine längere praktische Erfahrung.

Diese doch gravierenden Unterschiede in beiden Ländern sind dabei nicht spezifische Merkmale der Schuldnerberatung, sondern es lassen sich andere, übergeordnete Faktoren und typische Merkmale des schwedischen Wohlfahrtssystems als relevante Einflußgrößen für die rasante schwedische Entwicklung nennen: So ist die Trägerschaft und Struktur schwedischer Schuldnerberatungsstellen gesetzlich klar geregelt. Schuldnerberatung ist gesetzlich eindeutig als kommunale Aufgabe definiert. Ohne wenn und aber sind die Kommunen für diese Aufgabe zuständig und haben den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Da zudem das Subsidiaritätsprinzip in Schweden nur eine sehr untergeordnete Rolle im Wohlfahrtssystem einnimmt und freie oder caritative Wohlfahrtsverbände sich im Bereich der Schuldnerberatung so gut wie gar nicht engagieren (können), besteht für Kommunen auch kaum eine Möglichkeit, sich meist fiskalpolitisch begründet, der Verantwortung für die Einrichtung und Finanzierung der Schuldnerberatung zu entziehen. Die bundesdeutsche Trägervielfalt mit allen damit verbundenen Reibungsverlusten in Organisation und bei der Entwicklung eines neuen Berufsfeldes ist in Schweden unbekannt. Allenfalls zwischen Sozialdienst und Verbraucherberatung lassen sich Konfliktlinien und Reibungsverluste in Schweden feststellen, die denen zwischen deutschen Wohlfahrtsverbänden ähneln. Darüberhinaus sind – selbst bei massiven Einschnitten in soziale Leistungen, die auch im wohlfahrtsstaatlichen Modell Schweden seit Anfang der 90er Jahre vorgenommen werden – sowohl die Sozialarbeit als auch die Verbraucherberatung offenbar dem Grunde nach auch weiterhin gesellschaftlich und gesellschaftspolitisch in deutlich höherem Maße anerkannt als in Deutschland. Gerade die Entwicklung neuer Tätigkeitsfelder und Problemlösungsmuster in der Sozialarbeit lindern offenbar in Schweden auch in Zeiten sozialpolitischen Umbruchs (noch) eine breite gesellschaftliche und politische Unterstützung. Neue sozialpolitische Herausforderungen werden ebenfalls pragmatischer umgesetzt als in Deutschland und zumeist eher als Chance einer möglichst präventiven und nachhaltigen Lösung sozialer Probleme gesehen. Sozialpolitische Maßnahmen werden in Schweden offenbar nicht ausschließlich bzw. nicht vorrangig als fiskalpolitisch zu betrachtende Negativgröße(n) verstanden – eher im Gegenteil.

#### 4. Der Berufsverband der SchuldnerberaterInnen – Zweck und Ziele

In der Folge der rasanten Entwicklung der schwedischen Schuldnerberatung verbunden mit den neuen Aufgaben, die das Schuldensanierungsgesetz mit sich brachte, wurde bereits im Mai 1996 ein Berufsverband der schwedischen Budget- und SchuldnerberaterInnen gegründet. In der Informationsbroschüre heißt es dazu, daß die Gründung eines Berufsverbandes mit dem Ziel einer vielfältigen Verbesserung der beruflichen Profession erfolgt ist. Als Aufgabe des Verban-

des wird vor allem die Meinungsbildung, die Information über die Arbeit der Budget- und Schuldnerberatung in der Öffentlichkeit, in den Massenmedien und bei Behörden genannt. Ausdrücklich wird angemerkt, daß es sich bei dem Berufsverband nicht um eine gewerkschaftliche (Teil-)Organisation handelt. Dem schwedischen Berufsverband geht es also weniger um Fragen des Arbeits- und Tarifrechts, sondern in hohem Maße um eine weitere fachliche Entwicklung der Praxis und des Berufsbildes der Budget- und Schuldnerberatung. Im Detail werden folgende weitere **Ziele** für den Berufsverband definiert:<sup>4</sup>

- Stärkung der Berufsrolle und der fachlichen Kompetenz in der Budget- und Schuldnerberatung
- Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden, sowie Diskussion und Klärung ethischer Fragen und Probleme des Berufsfeldes
- Verbesserung und Koordination der Kontakt- und Verfahrensmuster mit Gläubigern
- Entwicklung und Unterstützung von lokalen und regionalen Netzwerken der Budget- und Schuldnerberatung
- Regelmäßige Erstellung und Fortschreibung von fachlichen Informationen des Berufsfeldes und der beruflichen Praxis.

Der Berufsverband wird darüberhinaus als Forum für einen intensiven Erfahrungsaustausch und für Diskussionen gesehen. Dahinter steht die Erfahrung, daß auch in Schweden, ähnlich wie in Deutschland, SchuldnerberaterInnen vor Ort häufig EinzelkämpferInnen in ihrem noch jungen Arbeitsfeld sind. Ein Erfahrungsaustausch ist daher notwendig, insbesondere unter dem steigenden Arbeitsdruck, der mit dem Schuldensanierungsgesetz für die schwedischen Beratungsstellen verbunden ist.

Inzwischen sind landesweit insgesamt rund 100 BeraterInnen im Berufsverband organisiert, die aus 60 verschiedenen Kommunen kommen. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die als Budget- und SchuldnerberaterInnen in Schweden beschäftigt sind. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich z.Zt. auf 200 SE (= rd. 45,-,-DM). Organisatorisch wurden bezogen auf 5 schwedische Regionen jeweils »Regional-Beauftragte« gewählt, so daß eine landesweite Vernetzung und der notwendige Informationsfluß gewährleistet sind. Neben dem neu gegründeten Berufsverband besteht seit längerem ein eigener Verband der Verbraucherberater (Konsumentsekretäre) und es gab Diskussionen um eine Konkurrenzsituation beider Verbände. Auch im fachlichen Verständnis der Budget- und Schuldnerberatung sowie in den Sichtweisen der neuen Profession bestanden diverse Konfliktlinien zwischen SchuldnerberaterInnen, die bei kommunalen Sozialdiensten beschäftigt sind und BeraterInnen der Verbraucherberatung (Konsumentverket). Vor allem die Fortbildung wird bisher in hohem Maße von der schwedischen Verbraucherberatung geleistet und ist stärker von haushaltswissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen

4 Vgl. Faltblatt der »Yrkeskiörensingen för budget- (och skuldräddgävars) vom Mai 1997. Vorsitzende: Marie Rahy, Stockholm

eben Elementen geprägt. Den Schuldnerberaterinnen der Sozialdienste fehlt im fachlichen Verständnis der Verbraucherberatung hingegen ein »ganzheitliches« Problemverständnis (I lelhettssyn). Ihre Bemühungen sind stärker auf die Entwicklung einer Berufsrolle und -praxis gerichtet, in denen sozialarbeiterischen Elementen eine größere Bedeutung zukommt. Diese schwedischen Diskussionen erinnern stark an die frühe Phase der bundesdeutschen Schuldnerberatung in den 80er Jahren, in der ähnliche Diskussionen zwischen der Schuldnerberatung verstanden als Sozialarbeit und den Verbraucherberatungsstellen geführt wurden.

Inzwischen hat sich zwischen dem schwedischen Sozialdienst und der Verbraucherberatung aber offenbar eine grundsätzlichere Sichtweise durchgesetzt und beide Arbeitsfelder verstehen sich zunehmend als einander ergänzend und wechselseitig bereichernd. Der Berufsverband ist somit inzwischen offen für alle Budget- und Schuldnerberaterinnen im kommunalen Dienst – unabhängig ob die Beratungsstelle dem Sozialdienst, der Verbraucherberatung oder anderen kommunalen Stellen, wie beispielsweise in Malmö, wo die Budget- und Schuldnerberatung der Umweltverwaltung und -beratung der Stadt zugeordnet ist. Eine für die schwedische Gesellschaft typische eher pragmatische und lösungsorientierte Sicht hat sich gerade in organisatorischen Fragen etablieren können. Die weitere schwedische Entwicklung läßt aus deutscher Sicht vermutlich interessante Anregungen erwarten.

## 5. Fallt

Das Beispiel des schwedischen Schuldensanierungsgesetzes und der sich daraus ergebenden Professionalisierung der Budget- und Schuldnerberatung zeigt, wie schnell und wirksam die Schuldnerberatung infolge einer Reform des Insolvenzrechts entwickelbar und ausbaubar ist. Diese dynamische Entwicklung war in Schweden offenbar in hohem Maße eine Frage der gesetzlich-klaaren Definition des Arbeitsfeldes und des sozial- und fiskalpolitischen Willens, möglichst lösungsorientiert und praxisnah vorzugehen. Aber auch ein generelles Verständnis von Sozial- und Verbraucherpolitik als gesellschaftlich und ökonomisch lohnenswerte Investition(en) spiegelt sich darin wieder. Es ist schon bemerkenswert, daß sich in Schweden im Verlauf von nur 2 bis 3 Jahren nach Einführung des Schuldensanierungsgesetzes die Budget- und Schuldnerberatung zu einer landesweiten, äußerst spezialisierten und professionalisierten Beratungsdienstleistung mit ausgeprägtem Serviceverständnis und charakter entwickelt hat. Mir scheint außerdem wichtig, herauszustellen, daß es sich in europäischen Wohlfahrtsstaaten nicht nur in Schweden, sondern ähnlich auch in Dänemark und Finnland – als durchaus möglich erweist, die Schuldnerberatung im wesentlichen als staatliche Aufgabe zu verstehen und klar zu delinieren, sowie mit staatlichen bzw. kommunalen Mitteln hinreichend finanziell zu fördern. Im Feld der Entwicklung von Schuldnerberatung nimmt Deutschland – europäisch betrachtet längst keine Spitzenposition mehr ein.

Hinsichtlich der Gründung eines Berufsverbandes der

Schuldnerberaterinnen in Schweden gehen die Kolleginnen dort offenbar ebenfalls einen in der Organisation eindeutigeren Weg. Eine Vermischung von juristischen und natürlichen Personen in der Organisation eines Dachverbandes, wie sie nicht zuletzt aufgrund der Trägervielfalt, aber auch aus anderen Gründen inzwischen zum Kennzeichen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) geworden ist, führt zwangsläufig zu Problemen für das gesamte Berufsfeld, da unterschiedliche Interessenlagen und unterschiedliche Einflussmöglichkeiten bestehen – je nach Status der Mitglieder. Möglicherweise wäre ein Blick über die eigene Profession hinaus hilfreich, um die Organisationsstruktur der Schuldnerberatung auf Bundes- und Landesebene im Sinne von Transparenz, Klarheit und lösungsorientiertem Handeln zu reformieren. Neben einem Blick in andere Länder könnte auch eine Analyse von Verbänden anderer Berufsgruppen und deren Organisationsform und Zielsetzungen möglicherweise Anregungen für die Finanzierung, Organisation und für demokratische Strukturen eines Dachverbandes der Schuldnerberatung bieten. So dürfte es interessant sein, beispielsweise Organisationen wie den Deutschen Richterbund, den Ärztenbund u.ä., oder gar den Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, den es ja auch gibt, auf Anregungen aber auch auf Risiken einer weiteren Entwicklung der Verbandsarbeit der Schuldnerberatung hin zu untersuchen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß im Gegensatz zum Richterbund, dem Deutschen Anwaltsverein oder dem Ärztenbund gerade der Berufsverband der Sozialarbeit öffentlich und oft selbst in der eigenen Berufsgruppe kaum bekannt ist. Und selbst wenn er bekannt ist, so wird er doch kaum wahrgenommen. Dieses ist unter anderem aber nicht ausschließlich auf das typisch deutsche Ständewesen zurückzuführen, wonach gewisse Berufsgruppen per se und per Tradition gesellschaftlich privilegiert sind, wohingegen Berufsgruppen wie die Sozialarbeit – ähnlich ihrer Klientel unterprivilegiert sind oder zu sein haben. Die Frage ist, ob dieses auch für die Schuldnerberatung als personenbezogene – und nicht vorrangig schuldenbezogene – soziale Dienstleistung vor dem Hintergrund des Verbraucherinsolvenzrechts und neuer Aufgaben künftig auch weiter so gelten muß.

## 6. Literaturangaben

- Dcwj/ian*. Peter, 1996: Lula inkonister eller sinnt skulder? – Om hushäll som söker ekonomisi radgivning. Universität Göteborg. Institut für Soziale Arbeit
- Konsumentverket Sveri2e, 1994: Skuldsaneringslagen – Information fran Konsumentverket
- Räby, Marie, 1996: Sweden establishes an association for budget and debt counsellors. *money matters* 4/96. S. 17 – 18
- Räby, Marie, 1995: Yrkeföreningen för budget- och skuldrådgivare i kommunal tjänst, unveröffentlichtes Manuskript. Stach Stockholm, sowie Faltplan des schwedischen Berufsverbandes
- Schwarze, Uwe, 1993: Einkommensarmut und Privatverschuldung in Schweden – Sozialhilfe und »flaushaltsökonomische Beratung«, dargestellt am Beispiel der Stadt Malmö, Diplomarbeit, erschienen in der Reihe DDD 25. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt/Main
- Social Handbok 1997, Skuldsaneringslagen (SFS 1994:334). S. 175–176. Simrishamn.

## L wie Literatur

### Literaturübersicht zum Verbraucherinsolvenzverfahren

vom Arbeitskreis Ins0 der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV)'

Zahlreiche Anfragen von Beratern an die Verbände haben uns veranlaßt, eine kommentierte Kurzübersicht über die auf dem Markt befindliche Literatur zu geben.

#### Ratgeber:

##### **Gigi Deppe »Weg mit den Schulden«**

*Verbraucher-Zentrale NRW 1997 (Bestelladresse: Adersstr. 78, 40215 Düsseldorf). 240 S.*

Ein Ratgeber zu den Themen Schulden und Verbraucherinsolvenz für Betroffene und Berater. Funktion des Ins0-Verfahrens, Tips zum Umgang mit Schulden, Hilfestellung bei der Entwicklung einer Entschuldungsstrategie. Zahlreiche Musterbriefe und praktische Tips, gute graphische Gestaltung. Zu empfehlen als Einführung für Berater und als verständlicher Ratgeber für Schuldner, die ein hohes Selbsthilfepotential haben. Nicht geeignet für geschulte Berater, die nach vertiefenden Informationen zum Insolvenzrecht suchen.

##### **Paul Hartmann »So werde ich meine Schulden los«**

Ullstein 1996, 188 S.

Übersichtlicher Ratgeber mit der gleichen Zielgruppe wie »Weg mit den Schulden«. Graphisch weniger aufwendig gestaltet als dieser, aber auch verständlich geschrieben. Ebenfalls nicht zur Vertiefung für geschulte Berater geeignet.

##### **Hans Ulrich Heyer »Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung«**

*Bundesanzeiger 1997, 104 S.*

Als einführender Ratgeber für Verbraucher und Berater gedacht. Für Verbraucher allerdings wegen des streckenweise sehr juristischen Sprachstils nur bedingt geeignet. Als knappe Zusammenfassung des Verfahrens (auf 50 Seiten) für Einsteiger in das Verbraucherinsolvenzrecht interessant.

##### **Susanne Veit/Michael Weinhold »Schulden«**

*Rowohlt Taschenbuch, erscheint im März 1998, 272 S.*

Der Umgang mit Schulden und den daraus erwachsenden Problemen werden am konkreten Beispiel erläutert. Die Insolvenzordnung als Möglichkeit der Schuldenregulierung wird präzise dargestellt und in praktische Ratschläge umgesetzt. Zahlreiche Musterbriefe. Übersichten und Checklisten. Ebenfalls zu empfehlen als Einführung für Berater und als Tip für selbsthilfefähige Schuldner.

##### **Ulli Winter/Klaus Müller »Überschuldung – was tun?«**

Bund, 154 S.

Ein Ratgeber zum Verbraucherkonkurs mit vielen praktischen Hinweisen. Geeignet weniger als Handreichung für Betroffene denn als einführende Information für Berater.

#### Vertiefende Literatur:

##### **Reinhard Bindemann »Handbuch Verbraucherkonkurs«**

Nomos 1997, 240 S.

Als praxisorientierte Einführung auch für Schuldner angekündigt. als solche aber kaum geeignet, da sprachlich sehr juristisch gehalten. Als vertiefende Information für Schuldnerberater durchaus hilfreich.

##### **Balz Landfermann »Die neuen Insolvenzgesetze«**

IDW-Verlag 1995, 800 S.

Gesetz mit Kommentierung von den Mitbegründern der Insolvenzordnung, die sich hauptsächlich auf die Wiedergabe der Gesetzesbegründungen beschränkt. Interessant nur für Berater, die vertiefend in die Materie einsteigen wollen und unentbehrlich für Juristen, die sich mit diesem Thema beschäftigen.

---

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) gehören die für Schuldnerberatung zuständigen Referent/-innen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. von ihnen delegierte Vertreter/-innen, sowie je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und der BAG- Schuldnerberatung an. Die AG SBV existiert seit April 1995. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, trägerübergreifende Belange der Schuldnerberatung wahrzunehmen.

# arbeitsmaterialien

---

im BA G-info

## **Ruth Schmidt-Räntsch »Insolvenzordnung«**

*Bundesanzeiger Verlag 1995, 1120 S.*

Gleiche Zielgruppe und Aufbau wie Balz/Landfermann. Zu ca. 729 Seiten Kommentierung kommt ein umfangreicher Abdruck der Materialien zur Gesetzesentstehung (Bundesrats- und Bundestagsdrucksachen). Dadurch wird das Werk allerdings auch etwas unhandlich und weniger praxistauglich als das Konkurrenzprodukt.

## **Kölner Schrift zur Insolvenzordnung**

*Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis 1997, 1.300 S. Hrg.: Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtsweisen. Köln*

Eine Sammlung einiger interessanter juristischer Aufsätze zur gesamten Insolvenzordnung, einige sind auch für das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung interessant. Allerdings als Gesamtwerk nur für spezialisierte Juristen empfehlenswert und solche die es werden wollen.

## **Udo Weinbörner »Das neue Insolvenzrecht mit EU-Übereinkommen«**

*Haufe Verlag 1997, 640 S.*

Ein Praxishandbuch zum Insolvenzrecht aus der Sicht eines Praktikers (Rechtspfleger). Dem Thema Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind allerdings nur 30 Seiten gewidmet, entsprechend begrenzt ist der Tiefgang der Ausführungen. Interessant daher eher für Juristen und interessierte Berater, die sich auch für das allgemeine Insolvenzrecht interessieren. Für einen juristischen Ratgeber recht verständlich geschrieben.

Es gibt mittlerweile in der juristischen Literatur einige weitere Handbücher und zahlreiche Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften zur Insolvenzordnung. Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird in den Handbüchern aber meist nur stiefmütterlich behandelt, so daß aus diesen vergleichsweise teuren Büchern kaum interessante Informationen für Schuldnerberater zu ziehen sind. Im Jahr 1998 wird sicher weitere Literatur auch speziell für die Verbraucherinsolvenz erscheinen.

## Sonstiges:

### **Hugo Grote »Fortbildung für Schuldnerberater zum Insolvenzrecht. DAS SKRIPT«**

*Verbraucher-Zentrale NRW (Bestelladresse Adersstr. 78, 40215 Düsseldorf), ca. 300 S., erscheint voraussichtlich im Februar 1998*

Das Skript zu einer 10-tägigen Fortbildungsreihe, die im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW konzipiert wurde. Über 300 Seiten mit vielen Fällen und Lösungen, Übersichten und vertiefenden Informationen für Schuldnerberater. Pflichtlektüre für jeden Schuldnerberater.

**Als Ergänzung:** Das Referentenpaket zur Fortbildungsreihe: ca. 30 Folien, Referententips und Kopiervorlagen für Fallbeispiele. Erscheint voraussichtlich im März 1998, Bestelladresse wie oben.

## NATIONALE ARMUTSKONFERENZ

in der Bundesrepublik Deutschland

### Presseerklärung

Sprecher: Prof. Dr. Walther Specht  
Diakonisches Werk der EKD e. V.  
Stafflenbergstraße 76  
70184 Stuttgart  
Telefon: 07 11/21 59-208  
Telefax: 07 11/21 59-288

St./Sprecherin: Erika Biehn  
Beckumer Str. 50  
59555 Lippstadt  
Telefon Telefax. 02941/78930

**Kombilohn: Sozialhilfebezieher sollen mehr dazuverdienen können**

Die Nationale Armutskonferenz hat einen neuen Sprecher: Prof. Dr. Walther Specht

Die Nationale Armutskonferenz hat einen neuen Sprecher: Prof. Dr. Walther Specht (Stuttgart) vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Specht wurde auf der Mitgliederversammlung in Bonn zum Nachfolger des bisherigen Sprechers Rolf Lode (Düsseldorf) vom Sozialdienst Katholischer Männer gewählt, der dieses Amt seit 1994 innehatte. Als stellvertretende Sprecherin wurde Erika Biehn (Lippstadt) von der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfeinitiativen bestätigt. Specht ist Direktor des Bereiches Zentrale Dienste und Mitglied der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes.

Neben der Sorge um die weiter wachsende Massenarbeitslosigkeit in Deutschland und der damit im Zusammenhang stehenden Steigerung der Zahl von Sozialhilfeempfänger mit mehr als 2,7 Millionen Personen in etwa 1,3 Millionen Haushalten beschäftigte sich die Mitgliederversammlung mit den sogenannten „Kombilöhnen“. Derzeit wird eine Kombination von Niedriglöhnen mit Sozialhilfe diskutiert. Die Nationale Armutskonferenz fordert hierzu, daß den erwerbstätigen Sozialhilfebezieher deutlich mehr von ihrem Lohn belassen bleibt als bisher. Sie begrüßt, wenn der bisherige Freibetrag von maximal 270 DM des Lohns von Erwerbstätigen deutlich erhöht wird. Damit würde sich die Lebenslage vieler Familien verbessern, die zum Erwerbseinkommen zusätzlich Sozialhilfe beziehen müssen. Diese angestrebte Änderung darf keinesfalls dazu führen, daß aufgrund des gesetzlich verankerten Lohnabstandsgebotes die Regelsätze der Sozialhilfe insgesamt gekürzt werden.

Mit Nachdruck fordert die Nationale Armutskonferenz die Rückkehr zum Bedarfsdeckungsprinzip beim Bezug von Sozialhilfe. Durch die Kürzungen (Deckelungen) der letzten Jahre für die Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt ist das sozio-kulturelle Existenzminimum zur Vermeidung von Armut nicht mehr gewährleistet. Weitere Themen waren das Dunkelfeld der Armut („verdeckte Armut“) und die Ausbreitung von Armutsverhältnissen bei Kindern und Jugendlichen.

#### Mitglieder der Nationalen Armutskonferenz:

Arbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte, Arbeitsgruppe Amut und Unterversorgung, Arbeiterwohlfahrt, Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut, Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Deutscher Caritasverband, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

*Dubioser Berliner Verlag aktiv*

## **Ein übles Spiel mit der Trauer**

Hinterbliebene werden mit fragwürdiger Rechnung konfrontiert

Mit einer üblen Masche versucht ein SAV Sterbeanzeigen-Verlag Berlin, von den Angehörigen **Verstorbener Geld zu bekommen. Er schickt Rechnungen und bezieht sich auf Sterbeanzeigen in den Nürnberger Nachrichten. Die** Redaktion warnt davor, auf den beigelegten Überweisungsvordrucken **Summen zu bezahlen, die mit unserer Zeitung nichts zu tun haben.**

Der verwerfliche Trick, mit dem trauernde Hinterbliebene überrumpelt werden sollen, funktioniert so: Sie bekommen eine „Rechnung + Auftragsbestätigung“, über der in gleicher Schriftgröße auf eine „Sterbeanzeige“ mit konkretem Datum in den *Nürnberger Nachrichten* verwiesen wird. Darunter werden „Eintragungskosten von 347,65 Mark + 15 % /o MwSt. = Gesamtkosten von 399,80 Mark“ aufgeführt. Der Betrag ist zugleich auf einem jeweils beigelegten Zahlschein des SAV auf die Postbank NL Berlin (Konto 630 460-103) eingesetzt.

Das Kleingedruckte

Jeder Empfänger muß zunächst annehmen, es handele sich dabei um die Todesanzeige in den NN; mehrere Kunden haben sich auch bereits an unsere Anzeigenabteilung gewandt. Erst auf Seite 2 des Briefes kommt das Kleingedruckte, kommen **die Allgemeinen** Geschäftsbedingungen von GF Walter Kraps/Olaf Brunn vom SAV. Der Empfänger erfährt, daß er den Betrag für eine Anzeige bezahlen soll, die im STERBEANZEIGER „zum nächstmöglichen Erscheinungstermin“ abgedruckt werden soll. Fast wie Hohn muß bei Trauernden der Hinweis wirken: „Der STERBEANZEIGER erscheint einmal im Jahr, immer zur Jahresmitte“. Bei fehlender oder fehlerhafter Eintragung werde die Sterbeanzeige in der Folgeausgabe (Mitte 1999, Anm.d.Red.) kostenlos abgedruckt Gerichtsstand sei Berlin-Charlottenburg.

**Die Nürnberger Nachrichten** haben Strafanzeige erstattet und die Firma SAV abgemahnt. Das heißt, sie muß sich in einer Unterlassungserklärung verpflichten, Anzeigenrechnungen, die derart verwechslungsfähig sind, zu unterlassen. s.r.

aus: Nürnberger Nachrichten vom 11./12. Oktober  
1997



# Jahresübersicht 1997

---

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *Themen*, *gerichtsentscheidungen*, *berichte*, *literatur-produkte* und *arbeitsunterlagen* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des **BAG**-infos ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

## *themen*

Pfändungsschutz bei Abfindungen

Michael Zierz-Isaac, Diak. Werk Hanau und Prof. Dr. Dieter Zimmermann, FEH Darmstadt  
(Heft 1/97, S. 22 ff.)

Die Gehaltskontenpfändung. eine wachsende Sozialfalle für Schuldnerhaushalte

Ronald Volker Kupferer, Schuldnerberater, Stadt Frankfurt/M.  
(Heft 1/97, S. 30 ff.)

Diskussionsforum

Gemeinsame Pressekonferenz BAG-SB und BDIU  
(Heft 1/97, S. 35 f.)

Anmerkungen zur möglichen Einführung einer »Mindestquote« im Verbraucherinsolvenzverfahren

Wolfgang Schrankenmüller. Stuttgart  
(Heft 2/97, S. 21 ff.)

Keine Mindestquote und keine Verschiebung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Stellungnahme zum Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens«  
(Heft 2/97, S. 30 ff.)

Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG): Änderungen zum 1. April 1997

Jürgen Lies, Dipl. rer. soz., Düsseldorf  
(Heft 2/97, S. 36 IT.)

Jahresfachtagung 1997

Fachvorträge und Berichte aus den Workshops  
(Heft 3/97, S. 23 ff.)

Qualitätskriterien in der Schuldnerberatung und deren Erhebung in der Praxis

Sabine Scheel und I l ans Gimmel, LAG SB Berlin  
(Heft 4/97, S. 17 IT.)

Die Ausbildung von Sozialarbeitern für die Schuldnerberatung

Prof. Dr. Helga Spindler, Köln  
(Heft 4/97, S. 20 ff.)

Abstottern statt Einsitzen/Entschuldungsarbeit in der Straffälligenhilfe

Bettina Harsleben, Bremen  
(Heft 4/97, S. 26 f.)

## *gerichtsentscheidun,,en*

---

Heft 1/97 S. 11 ff. – ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Verstoß gegen Rechtsberatungsg

AG Lüdinghausen. Urteil vom 26.06.1996 (nicht veröffentlicht)

Erhöhung des pfändungsfreien Betrages

AG Flensburg, Urteil vom 25.10.1995 (nicht veröffentlicht)

Wegfall der Bürgenhaftung wegen Zerrüttung der Ehe

BGH, Beschluß vom 02.05.1996 – IX ZR 259/95  
- in NJW-RR 1996, S. 1262

Zins- u. Kostenanteile in rückabzuwickelndem Verbundkredit  
OLG Düsseldorf, Beschluß vom 23.04.1996 24 W 27/96  
- in NJW-RR 1996, S. 1265

Anwendbarkeit des HWiG auch bei Vertragsanbahnung durch nahe Verwandte (hier: Sohn der Kreditnehmerin)  
BGH, Urteil vom 17.09.1996 XI ZR 164/94  
- in NJW 1996, S. 3414

Anwendbarkeit des IWiG auch späterem Vertragsabschluß aufgrund vorherigen Hausbesuchs  
BGH, Urteil vom 17.09.1996 XI ZR 197/95  
- in NJW 1996, S. 3416

Unwirksamkeit einer Zwangsvollstreckung wegen Verzichtun<sup>g</sup>. von Zukunftsperspektiven  
OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.06.1995 –23 U 25/95  
(nicht veröffentlicht)

Nichtigkeit eines Kreditvertrages wegen geistiger Minderung  
begabung  
BGH, Urteil vom 05.12.1995 – XI ZR 70/95 (nicht veröffentlicht)

Wirksame Bürgschaftsverpflichtung eines Ehegatten  
OLG Koblenz, Beschluß vom 24.05.1994 - 5 W 280/94  
(nicht veröffentlicht)

Heft 2/97 S. 14 ff. – ausgewählt und vorgestellt von  
Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel

Körnung der Sozialhilfe wegen »Gleichgültigkeit« des Hilfeempfängers  
Urteil des VG Braunschweig 3 A 3016/96 (nicht veröffentlicht)

PKW als einzusetzendes Vermögen bei Prozeßkostenhilfeantrag  
OVG Münster, Beschluß vom 30.09.1996 – 8 E 401/95  
- in NJW 1997, S. 540

Erforderliche Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz  
OLG Stuttgart, Beschluß vom 02.10.1996 1 Ss 544/96  
(nicht veröffentlicht)

Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Nichterreichbarkeit  
BSG, Urteil vom 14.03.1996 – 7 RAr 38/95, – in NJW 1997, S. 148

Einschränkung der Bürgenpflicht  
BGH, Urteil vom 23.01.1997 – IX ZR 69/96  
- in NJW 1997, S. 1003

Inkassokosten als unbegründete Forderungen  
AG Göttingen. Beschluß \ om 23.08.1996 – 21 B 415/96  
- in Nds. Rpfl. 1996, S. 291

Erhöhung des pfändungsfreien Betrages  
AG Stuttgart, Beschluß vom 30.12.1996 – E 2 M 4096/96  
(nicht veröffentlicht)

Heft 3/97 S. 12 ff., ausgewählt und vorgestellt von  
Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel

Kein Tariflohn für ABM-Kräfte  
HAG, Urteil vom 18.06.1997 – 5 AZR 259./96 (nicht veröffentlicht)

Widerrufsrecht in der Muttersprache  
Urteil des AG Nürnberg – 20 C 9384/96 (nicht veröffentlicht)

Erreichbarkeit im Erziehungsurlaub  
Urteil des BSG– 11 RAr 29/96 (nicht ■ eräffenlicht)

Keine Verfügbarkeit bei Teilnahme an Bildungsmaßnahme  
BSG, Urteil vom 24.04.1997 11 RAr 39/96 (nicht veröffentlicht)

Rückforderung von Altz/Alhi wegen falscher Steuerklasse  
LSG NRW, Urteil vom 25.09.1996 L 12 Ar 249/95 (nicht veröffentlicht)

Angemessenheit der Unterkunftskosten  
OVG Berlin, Beschluß vom 13.03.1997 – OVG 6 S 9.97;  
OVG Münster, Beschluß vom 30.09.1996– 8 B 2066/96  
(nicht veröffentlicht)

Pfändung des Taschengeldanspruchs der Ehefrau/des Ehegatten  
Urteil des LG Ingolstadt – 1 T 1965/96 (nicht veröffentlicht)

Unzumutbarkeit der Verwertung eines PKW bei Prozeßkostenhilfeantrag  
OLG Düsseldorf, Beschluß vom 13.02.1997 10 W 10/97  
(nicht veröffentlicht)

Ablehnung der Gewährung von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt  
OVG NRW, Urteil vom 24.11.1995 – 24 A 3562/93 (nicht veröffentlicht)

Pfändung von Wohngeld  
AG Mühlheini, Beschluß vom 30.04. 1997 – 2 M 1660/97;  
LG Augsburg, Beschluß vom 25.09.1996 5 T 3794/96  
(nicht veröffentlicht)

Arbeitslose müssen Auswahlverfahren akzeptieren  
Urteil des BSG - 11 RAr 25/96 (nicht veröffentlicht)

Heft 4/97 S. 9 1<sup>11</sup>, ausgewählt und vorgestellt von  
Andrea Röttel, Ass. jur.. Kassel

Entgelt für Kontopfändung unzulässig -  
Urteilsanmerkung von Rechtsanwalt Hartmut Strube, Verbraucher-Zentrale NRW  
LG Düsseldorf. Urteile vom 25.06.1997 – 12 O 533/96  
und vom 02.07.1997 – 12 O 44/97 (nicht veröffentlicht)

Darlehensablösung gegen Vorfälligkeitsentschädigung  
BGH, Urteile vom 01.07.1997 – XI ZR 267/96 und im  
Anschluß - XI ZR 197/96 (nicht veröffentlicht)

Kein Arbeitslosengeldanspruch für geringfügig Beschäftigte  
Entscheidung des BSG 11 RAr 91/96 (nicht veröffentlicht)

Anrechnung höheren Kindergelds  
Entscheidung des BSG – 14/19 R Kg 11/96 (nicht veröffentlicht)

Postgirokonto – Ansprüche verjähren in einem Jahr  
AG Berlin Tempelhof/Kreuzberg, Urteil vom 23.07.1997  
- 4 C 213/97 (nicht veröffentlicht)

Sozialhilfe bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft  
Entscheidung des VGH Mannheim 6 S 856/96 (nicht veröffentlicht)

Antrag nach § 850f Abs. 1 ZPO  
AG Stuttgart-Bad Cannstadt, Beschluß vom 23.07.1997  
- 6 M 10691/97 (nicht veröffentlicht)

## berichte

»Die praktische Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens – Vor welchen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen stehen die Schuldnerberatung, Anwaltschaft und Justiz?«

Kai Henning, Ass. jur. Dortmund  
(Heft 1/97, S. 37 ff.)

Arbeitspapier Altrillregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren

I lugo Grote, Rechtsanwalt. Düsseldorf  
(Heft 1/97, S. 41 ff.)

Mitgliederversammlung 1997

Positionspapier der BAG-SB zur Ins0/Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen  
(Heft 3/97, S. 34 f.)

Erfahrungen mit der Einzelfallabrechnung nach den Richtlinien der Stadt Köln gemäß § 17 BSHG

Michael Eham, Schuldnerhilfe Köln e.V.  
(Heft 3/97, S. 35 01)

Ein Strukturvorschlag<sup>8</sup> für ein bundesweites Netzwerk präventiver Schuldnerhilfe

Nicolas Mantseris, Dipl. Sozialpädagoge, Freiburg  
(Heft 3/97, S. 38 f)

Forschungsprojekt »Auswirkungen des neuen § 17 BSHG«

Erste Auswertungsergebnisse  
Marie-Luise Falgenhauer, Kassel  
(Heft 4/97, S. 28 ff.)

Debt Advice Networking/Eindrücke von der zweiten europäischen Schuldnerberatungskonferenz in Finnland

Ulf Groth, Förderverein Schuldenberatung Bremen  
(Heft 4/97, S. 31 ff.)

Erfahrungen mit dem »Privatkonkurs« in Österreich -  
Anmerkungen zur Situation in Deutschland

Dr. 1-lans W. Grohs, Geschäftsführer der ARGE Schuldnerberatungen Österreich  
(Heft 4/97. S. 33 ff.)

Symposium »Verschuldung, Überschuldung und Schuldnerberatung in den neuen Bundesländern« der GP Forschungsgruppe  
Marie-Luise Falgenhauer, Kassel  
(Heft 4/97, S. 36 ff.)

### *literc-nur-produkte*

---

*Heft 1/97, S. 211:*

Diaserie zum außergerichtlichen Vergleich/Sozialamt Frankfurt

Didaktische Materialien für präventive Schuldnerberatung/Schuldnerhilfe Köln e.V.

»Schuldnerhilfe«- ein Handbuch für die soziale Arbeit/Wolfgang Berner

Softwareprogramm PROKOH – Prozeßkostenhilfe für Windows/Context GmbH

*Heft 3/97, S. 21 ff.*

Weg mit den Schulden/Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen e.V.; Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.

Der Sozialhilfe-Leitfaden – Nachschlagewerk für den Ennepe-Ruhr-Kreis/Diakonisches Werk des Kirchenkreises Hattingen/Wien

Handbuch Verbraucherkonkurs/Reinhard Bindemann

Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung/Hans-Ulrich Ileyer

Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG)/Verein für soziale Dienste im Münsterland

*Heft 4/97, S. 15ff*

Textbriefe zur Schuldnerberatung/Sozialamt Frankfurt

Sozialhilfeleitfaden/Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

Sozialhilfe-Leitfaden/Arbeitslosen-Initiative Bad Pyrmont e.V.

Verzugszinsen im Verbraucherkredit/Verbraucher-Zentrale NRW, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen e.V.; AG SBV e.V.

Fachtagungsdokumentation »Perspektiven der Schuldnerberatung 2000«/Schuldnerhilfe Köln e.V.

Untersuchungsbericht »Jugendliche im Visier der Kreditwirtschaft«/Verbraucher-Zentrale NRW

Handbuch für Schuldner/Hans-Lothar Merten

Hoffnung Gemeinwesen/Ries, Elsen, Steinmetz, Homfeldt

Soziale Arbeit in der Konkurrenzgesellschaft/Siegfried Müller, Heidi Rein!

### *arbeitsmaterialien*

*Heft 1/97, S. 451*

H wie Hilfeplan

*Heft 2/97, S. 42ff*

H wie Hilfeplan Teil 2

R wie Restschuldbefreiung

*Heft 3/97, S. 40f*

P wie Prozeßkostenhilfe

S wie Sozialhilferegelsätze

*Heft 4/97, S. 39ff*

A wie Arbeitsblatt zur Qualitätssicherung

V wie Verbraucherinsolvenzverfahren

V wie Versicherungsverträge

**Dipl. Sozialökonom und  
Bankkaufmann,**

30 Jahre, gute PC-Kenntn., bundesw. mobil,  
sucht Arbeit als **Schuldnerberater**,  
Tel.: 0431/8950492

Hier könnte Ihre  
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über  
die Redaktion.



# HILFE!PFÄNDUNG

Version 1.1

## Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die Version von HILFE!PFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen« Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung läßt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFE!PFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFE!PFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

**HILFE!PFÄNDUNG.** PC-Programm mit Handbuch. 290 DM, für Mitglieder 240 DM

# Aus für BAG-CUS!

---

**HILFEOSCHULDEN** ist der Nachfolger *und mehr als das!* Die Kreditvertragsüberprüfung in *allen* Varianten ist wieder *enthalten* – *neu* mit integrierter Sievi-Tabelle. Nach wie vor können Sie Umschuldungsvarianten vergleichen. Völlig *neu* ist die Forderungsabrechnung. Ebenso *neu* ist die Gläubiger- und Forderungsaufstellung – als Vorbereitung auf das kommende Insolvenzrecht. Der Schuldenbereinigungsplan kommt, wenn die Zeit reif ist.

## Das ist alles drin:

- Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode
- Kreditvertragsüberprüfung nach der Uniform Methode
- 3 Kreditvertragsüberprüfung für Vario-Kredite
- 3 Gegenüberstellung von Umschuldungsvarianten
- Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB
- Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 2 BGB
- Forderungsabrechnung nach § 11 VKG
- 3 Gläubiger und Forderungsaufstellung

## Und das ist alles dran:

Zeitgemäßes Programmdesign **l**kf On-line-Hilfe **E'** Dateimanager kr  
Maussteuerung **k** Drop-down Menus **e** Handbuch **g**

**HILFEOSCHULDEN** kostet 490 DM, für Mitglieder 440 DM

---

- Ich/Wir bestellen **HILFEOSCHULDEN**
- Schicken Sie mir erstmal ein Info-Prospekt

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Fax 05 61 71 11 26**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Motzstraße 1

34117 Kassel

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift




---

**SOFTWARE**


---

**9114111111.11a)**

- »Hilfe!Pfändung«, PC-Programm      **290 DM [240 DM]**  
 »Hilfe!Schulden«, PC-Programm      **490 DM [440 DM]**

---

**FORMULARSERVICE**


---

- »Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«  
 »Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«  
 »Haushaltsplan für Entschuldungsphase«  
 »PKH-Rechenbogen«  
 »Rechenbogen Kreditüberprüfung«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

---

**BÜCHER**


---

- »**Sammlung Gerichtsurteile**«  
 aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,  
 BAG-SB, 1996, 103 S.      37 DM [32 DM]
- Curriculum Schuldnerberatung**, Gesamtkonzept zur  
 Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.      49 DM [44 DM]
- Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen  
 in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-  
 SB, 1994, 88 S.      22 DM [18 DM]
- Wege aus dem Schulden-Dschungel**, Ratgeber, Bund-Verlag,  
 1994, 149 S.      **14,90 DM**  
 (Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)
- Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit**, Lehrbuch, Votum-  
 Verlag, 1994, 238 S.      32 DM [25 DM]
- Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater  
 Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990,  
 64 S.      15 DM [12 DM]
- Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutsch-  
 land**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerbe-  
 ratungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S.      31 DM [25 DM]

---

**SEM/NAR-MATERIALIEN:**


---

- Planspiel Schuldnerberatung**      15 DM [12 DM]  
**Jurist. Grundlagen...** (Neuaufl.)      20 DM [15 DM]  
**Büroorganisation**      8 DM [5 DM]  
**Gesprächsführung**      8 DM [5 DM]  
**Foliensatz Schuldnerberatung**      120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:  
 BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26